

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Februar

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Artikel 14-66 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1996	21	Änderung der Richtlinien der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Wohnraumbeschaffung für Aussiedler, Flüchtlinge und sonst am Wohnungsmarkt Benachteiligte vom 25. Juni 1992 . .	51
Neufassung der Artikel 14-66 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	24	Änderung der Honorarrichtlinien	51
Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – Vom 11. Januar 1996	27	Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1996	52
Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	30	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen	55
Änderung des Pfarrerdienstrechts	46	Satzung für die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen	55
Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung	47	Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An der Ruhr	56
Abrechnung 1995 über die Erträge des Pfarrvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (§ 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleiches und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 11. Januar 1991, KABI. S. 3)	47	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer	58
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	49	Verwaltungslehrgang I a 1996/97	58
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter Vom 30. November 1995	49	Verwaltungslehrgang II a 1996/98	59
Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 1. Dezember 1995	51	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen	59
		Informationen über Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster	59
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	60
		Personal- und sonstige Nachrichten	61
		Literaturhinweis	64

Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Artikel 14-66 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABI. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1995 (KABI. S. 1 ff.), wird wie folgt geändert:

I. Änderung im Ersten Abschnitt: Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

1. In Art. 14 wird in Abs. 2 folgender Satz 2 eingefügt:

Die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und alles von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage hindert oder beeinträchtigt.

II. Änderungen im Zweiten Abschnitt: Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde

1. Die Art. 15-17 werden wie folgt neu gefaßt:

Artikel 15

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Das Leben der Kirchengemeinde entfaltet sich im Gottesdienst und der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde und den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften und gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Gemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Sie sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere Mitglieder sein. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Ihr Dienst soll in der Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.

(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.

A. Der Gottesdienst

Artikel 16

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und läßt sich in die Welt senden.

Artikel 17

(1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

(2) Der Gottesdienst wird nach der geltenden Agende gefeiert. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Gemeinde fest. Es sollen auch Gottesdienste in besonderer Gestalt angeboten werden.

(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.

(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

2. Die Art. 18-22 werden unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung aufgehoben.

B. Das Heilige Abendmahl

3. Die Art. 23-25 werden wie folgt neu gefaßt:

Artikel 23

Auf Grund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des

Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 24

(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorgerlicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, daß in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.

(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

(3) Die Feier des Abendmahls wird von den Dienerinnen und Dienern am Wort geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Gemeindeglieder können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

Artikel 25

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte Gemeindeglieder nehmen in selbständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, werden nach genügender Vorbereitung gemäß besonderer Ordnung zum Abendmahl eingeladen.

(3) Getaufte Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt. Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen.

4. Die Art. 26-30 werden unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung aufgehoben.

C. Die Heilige Taufe

5. Art. 31 wird wie folgt gefaßt:

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zuneigung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe wird der Täufling zum Glied am Leibe Christi berufen und seine Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

6. Art. 32 wird wie folgt geändert:

6.1 In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Taufende“ durch die Worte „Die oder der Taufende“ ersetzt.

6.2 Abs. 3 wird aufgehoben, Abs. 4 wird Abs. 3.

7. Die Art. 33 bis 35 werden wie folgt neu gefaßt:

Artikel 33

(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde durch die Dienerinnen und Diener am Wort vollzogen.

(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

Artikel 34

(1) Wird für kleine Kinder die Taufe begehrt, so führt die

Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern das Taufgespräch. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Der Taufe Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus.

(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen oder Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

Artikel 35

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe versagen.

(2) Dagegen ist Einspruch beim Presbyterium möglich. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

8. Die Art. 36 bis 39 b werden unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung aufgehoben.

D. Die evangelische Unterweisung und Konfirmation

9. Die Art. 40-44 werden wie folgt neu gefaßt:

Artikel 40

(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß die Kinder ihrer Gemeindeglieder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit im Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Kinder- und Jugendarbeit und im kirchlichen Unterricht wahr.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

Artikel 41

(1) Die Konfirmation wird durch den kirchlichen Unterricht vorbereitet.

(2) Im kirchlichen Unterricht werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus sind Grundlage des Unterrichts. Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.

Artikel 42

(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluß einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden vom Unterricht beschließt das Presbyterium.

(2) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 43

(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Gemein-

de nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.

(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluß des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.

(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.

Artikel 44

Die Konfirmation berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

10. Art. 45 wird unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung aufgehoben.

E. Aufnahme und Wiederaufnahme

11. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- 11.1 Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Aufnahme getaufter Erwachsener, die bisher einer anderen Kirche angehört haben, erfolgt auf Beschluß des Presbyteriums der Wohnsitzkirchengemeinde. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetreter.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Aufzunehmenden ein seelsorgerliches Gespräch, bei dem sie oder er auch zur Teilnahme am kirchlichen Leben einlädt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet, ob eine evangelische Unterweisung erforderlich ist.

- 11.2 In Abs. 3 wird das Wort „Presbytern“ durch das Wort „Presbyteriumsmitgliedern“ ersetzt.

- 11.3 In Abs. 4 werden die Worte „innerhalb von zwei Wochen“ gestrichen.

12. Die Art. 49-50 werden unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung aufgehoben.

F. Die Trauung

13. Die Art. 51-54 werden wie folgt neu gefaßt:

Artikel 51

Die Trauung ist ein Gottesdienst anläßlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Ehepartner, daß sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 52

(1) Die Trauung wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Ehepartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.

(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde schließt die Ehepartner in die Fürbitte ein.

Artikel 53

(1) Die Trauung setzt voraus, daß beide Ehepartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens einer der Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn der evangelische Ehepartner das wünscht, der andere Ehepartner zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 54

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen versagen.

(2) Gegen die Versagung kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums endgültig.

(3) Eine versagte Trauung kann mit Genehmigung des Presbyteriums nach angemessener Frist, die vom Kreis-synodalvorstand festgesetzt wird, nachträglich gewährt werden.

14. Die Art. 55-60 werden unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung aufgehoben.

G. Die Bestattung

15. Die Art. 61-64 werden wie folgt neu gefaßt:

Artikel 61

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferweckten Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 62

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgerliches Gespräch.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.

Artikel 63

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Nicht getauft verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörig Eltern es wünschen.

(3) Waren die Verstorbenen nicht Glied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.

(4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Artikel 64

(1) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorgerlicher Verantwortung beistehen.

16. Die Art. 65-66 werden unter Beibehaltung der Artikelbezeichnung aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 3

Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Amtshandlungen werden nach altem Recht zu Ende geführt.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Text der Art. 14-66 der Kirchenordnung in der geänderten Fassung bekanntzumachen.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Neufassung der Artikel 14-66 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 wird nachstehend der neue Wortlaut der Art. 14-66 der Kirchenordnung bekanntgegeben:

Artikel 14

(1) Die Gemeindeglieder tragen die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Kirche und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

(2) Im Gehorsam gegen Gottes Gebot sollen sie an den Gottesdiensten der Gemeinde teilnehmen, insbesondere auch der Einladung zum Heiligen Abendmahl folgen, den Dienst der christlichen Liebe üben und sich für die Ausbreitung des Evangeliums mitverantwortlich wissen. Die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und alles von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage hindert oder beeinträchtigt.

(3) Sie sind gerufen, ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben. Sie sorgen dafür, daß sie kirchlich getraut werden, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert und ihre verstorbenen Angehörigen kirchlich bestattet werden.

(4) Die Gemeindeglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst der Kirchengemeinde beteiligt, insbesondere nehmen sie an der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 130 teil.

(5) Die Gemeindeglieder sollen Dienste, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, willig übernehmen und sorgfältig ausüben. Sie haben die Pflicht, durch ihre Abgaben und Opfer den Dienst der gesamten Kirche mitzutragen und zu fördern.

Zweiter Abschnitt**Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde****Artikel 15**

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Das Leben der Kirchengemeinde entfaltet sich im Gottesdienst und der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde und den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften und gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Gemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Sie sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere Mitglieder sein. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Ihr Dienst soll in der Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.

(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.

A. Der Gottesdienst**Artikel 16**

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und läßt sich in die Welt senden.

Artikel 17

(1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

(2) Der Gottesdienst wird nach der geltenden Agende gefeiert. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Gemeinde fest. Es sollen auch Gottesdienste in besonderer Gestalt angeboten werden.

(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.

(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

Artikel 18-22*(aufgehoben)***B. Das Heilige Abendmahl****Artikel 23**

Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 24

(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorgerlicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, daß in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.

(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

(3) Die Feier des Abendmahls wird von den Dienerinnen und Dienern am Wort geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Gemeindeglieder können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

Artikel 25

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte Gemeindeglieder nehmen in selbständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, werden nach genügender Vorbereitung gemäß besonderer Ordnung zum Abendmahl eingeladen.

(3) Getaufte Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt. Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen.

Artikel 26-30*(aufgehoben)***C. Die Heilige Taufe****Artikel 31**

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe wird der Täufling zum Glied am Leibe Christi berufen und seine Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

Artikel 32

(1) Die Taufe wird auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.

(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

Artikel 33

(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde durch die Dienerinnen und Diener am Wort vollzogen.

(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

Artikel 34

- (1) Wird für kleine Kinder die Taufe begehrt, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern das Taufgespräch. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.
- (2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.
- (3) Der Taufe Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus.
- (4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen oder Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

Artikel 35

- (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe versagen.
- (2) Dagegen ist Einspruch beim Presbyterium möglich. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

**Artikel 36-39 b
(aufgehoben)****D. Die evangelische Unterweisung und Konfirmation****Artikel 40**

- (1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß die Kinder ihrer Gemeindeglieder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.
- (2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.
- (3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit im Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Kinder- und Jugendarbeit und im kirchlichen Unterricht wahr.
- (4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

Artikel 41

- (1) Die Konfirmation wird durch den kirchlichen Unterricht vorbereitet.
- (2) Im kirchlichen Unterricht werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.
- (3) Bibel, Gesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus sind Grundlage des Unterrichts. Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.

Artikel 42

- (1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluß einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden vom Unterricht beschließt das Presbyterium.
- (2) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 43

- (1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Gemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.
- (2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluß des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.
- (3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.

Artikel 44

Die Konfirmation berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

**Artikel 45-47
(aufgehoben)****E. Aufnahme und Wiederaufnahme****Artikel 48**

- (1) Die Aufnahme getaufter Erwachsener, die bisher einer anderen Kirche angehört haben, erfolgt auf Beschluß des Presbyteriums der Wohnsitzkirchengemeinde. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetretener.
- (2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Aufzunehmenden ein seelsorgerliches Gespräch, bei dem sie oder er auch zur Teilnahme am kirchlichen Leben einlädt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet, ob eine evangelische Unterweisung erforderlich ist.
- (3) Die Aufnahme geschieht nach der Agende im Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern. Mit ihr ist die Zulassung zum Abendmahl ausgesprochen.
- (4) Lehnt das Presbyterium den Aufnahmeantrag ab, so ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

**Artikel 49-50
(aufgehoben)****F. Die Trauung****Artikel 51**

Die Trauung ist ein Gottesdienst anläßlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Ehepartner, daß sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 52

- (1) Die Trauung wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.
- (2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Ehepartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.

(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde schließt die Ehepartner in die Fürbitte ein.

Artikel 53

(1) Die Trauung setzt voraus, daß beide Ehepartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens einer der Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn der evangelische Ehepartner das wünscht, der andere Ehepartner zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 54

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen versagen.

(2) Gegen die Versagung kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums endgültig.

(3) Eine versagte Trauung kann mit Genehmigung des Presbyteriums nach angemessener Frist, die vom Kreissynodalvorstand festgesetzt wird, nachträglich gewährt werden.

Artikel 55-60

(aufgehoben)

G. Die Bestattung

Artikel 61

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferweckten Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 62

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgerliches Gespräch.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.

Artikel 63

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Nicht getauft verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörig Eltern es wünschen.

(3) Waren die Verstorbenen nicht Glied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.

(4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Artikel 64

(1) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorgerlicher Verantwortung beistehen.

Artikel 65-66

(aufgehoben)

Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – Vom 11. Januar 1996

Auf Grund von Artikel 15 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Der Gottesdienst (Zu den Art. 16-17 KO)

§ 1

Die Ordnung des Gottesdienstes (Agende) wird von der Landessynode beschlossen. Sie ist für alle Dienerinnen und Diener am Wort verpflichtend.

§ 2

(1) Orte und Zeiten der Gottesdienste bestimmt das Presbyterium. Es kann auch festlegen, daß im Einzelfall anstelle des Gottesdienstes am Sonntag der Gottesdienst am Vorabend stattfindet.

(2) Soll in einer Gemeinde der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig am Vorabend oder an einem anderen Wochentag stattfinden, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(3) Auch die Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 3

(1) Die Leitung des Gottesdienstes liegt bei den Dienerinnen und Dienern am Wort.

(2) Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gemeindeglieder wirken an der Gestaltung des Gottesdienstes mit.

§ 4

Der Predigt wird ein Abschnitt der Heiligen Schrift zugrunde gelegt.

§ 5

(1) Die Kinder der Gemeinde werden zum Kindergottesdienst eingeladen.

(2) Familiengottesdienste sollen regelmäßig gefeiert werden.

(3) Die Feier weiterer Gottesdienste und Andachten beschließt das Presbyterium.

(4) Darüber hinaus sollen Gottesdienstvor- und -nachgespräche angeboten werden.

(5) Durch besondere Formen der Verkündigung soll sich die Gemeinde an diejenigen wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.

§ 6

(1) In den Gemeindegottesdiensten ist an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen neben dem Opfer für die Diakonie (Klingelbeutel) die von der Landessynode ausgeschriebene Ausgangskollekte einzusammeln.

(2) Durch den Kollektenplan wird festgelegt, welchen Zwecken die Kollekte dienen kann oder wer darüber entscheidet. Über die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Gemeinde freigestellt ist, und über den Klingelbeutel entscheidet im vorhinein das Presbyterium.

(3) Die Kollekten sind unter Angabe der Zweckbestimmung und des Ergebnisses abzukündigen.

(4) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, daß die Kollekte eingesammelt sowie ordnungsgemäß verwaltet und ungeschmälert abgeliefert wird.

§ 7

(1) In den Abkündigungen wird die Gemeinde über kirchliche Amtshandlungen unterrichtet und zur Fürbitte aufgefordert. Außerdem kann zu kirchlichen Veranstaltungen eingeladen werden.

(2) Darüber hinaus werden die amtlichen Bekanntmachungen des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung mitgeteilt.

§ 8

(1) Die kirchlichen Räume dienen der Versammlung der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen. Eine anderweitige Nutzung darf diesen Zwecken nicht widersprechen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, für eine zweckentsprechende Einrichtung der kirchlichen Gebäude zu sorgen.

(3) Für die Überlassung kirchlicher Räume zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen ist das Presbyterium zuständig. Bei gottesdienstlichen Räumen ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.

§ 9

(1) Das Läuten der Glocken zum Gottesdienst und zum Gebet wird durch die Läuteordnung der Gemeinde geregelt.

(2) Aus sonstigen Anlässen darf nur auf Anordnung der Kirchenleitung geläutet werden.

§ 10

(1) Kirchliche Gebäude werden nur mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine allgemeine Beflaggung der kirchlichen Gebäude erfolgt nur auf Beschluß der Kirchenleitung. Eine örtliche Beflaggung darf nur auf Beschluß des zuständigen Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes vorgenommen werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.

(2) Fahnen und Abzeichen kirchlicher Organisationen können mit Zustimmung des Presbyteriums in besonderen Gottesdiensten der Gemeinde mitgeführt werden.

II. Das Heilige Abendmahl (Zu den Art. 23-25 KO)

§ 11

Das Heilige Abendmahl soll an jeder Predigtstätte nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat gefeiert werden.

§ 12

Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das Presbyterium dies mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers beschlossen hat.

§ 13

(1) Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl entscheidet das Presbyterium.

(2) Versagt das Presbyterium die Zulassung, so steht den Zurückgewiesenen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand zu, der endgültig entscheidet.

III. Die Heilige Taufe (Zu den Art. 31-35 KO)

§ 14

Die Eltern, Patinnen und Paten versprechen bei der Taufe, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen.

§ 15

In den Fällen der Nottaufe muß der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer gemeldet werden, wer getauft hat, damit der ordnungsgemäße Vollzug der Taufe geprüft, bestätigt und die Taufe der Gemeinde im Gottesdienst bekanntgegeben werden kann.

§ 16

(1) Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind nur in Notfällen zulässig.

(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums vollzogen werden.

§ 17

(1) Die Taufe ist bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer anzumelden, in deren oder dessen Bezirk der Täufling oder dessen Eltern wohnen.

(2) Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wohnt der Täufling nicht in dieser Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, zu benachrichtigen.

(3) Patinnen und Paten werden in das Kirchenbuch eingetragen.

§ 18

(1) Die Taufe eines Kindes muß versagt werden, solange weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Die Taufe kann mit Zustimmung des Presbyteriums ausnahmsweise vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ für die evangelische Erziehung sorgt.

(2) Die Taufe eines Kindes muß ferner versagt werden, solange die Eltern das Taufgespräch ablehnen.

§ 19

(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Überzeugung, aus seelsorgerlichen Gründen den Vollzug einer Taufe zum Zeitpunkt des Taufbegehrens versagen zu müssen, so entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand möglich, dieser entscheidet endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, daß die Taufe nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Taufe ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

IV. Die evangelische Unterweisung und die Konfirmation (Zu den Art. 40-44 KO)

§ 20

(1) Der kirchliche Unterricht wird nach einem Rahmenplan gestaltet und durch eine Rahmenordnung geregelt, die von der Landessynode beschlossen werden.

(2) Die Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung des Presbyteriums.

(3) Die Konfirmandenarbeit soll in Zusammenarbeit mit den Eltern und in enger Verbindung zum gottesdienstlichen Leben der Gemeinde geschehen.

§ 21

(1) Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. Wurde die oder der Jugendliche nicht in der Kirchengemeinde selbst getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(2) Die Jugendlichen werden in der Regel in derjenigen Gemeinde (Pfarrbezirk) unterrichtet und konfirmiert, in der sie ihren Wohnsitz haben.

§ 22

(1) Das Presbyterium nimmt Einblick in Durchführung und Ergebnis des Unterrichts und beschließt über die Zulassung zur Konfirmation.

(2) Die Zulassung zur Konfirmation darf nicht ausgesprochen werden, wenn die in der Landeskirche und in der Kirchengemeinde bestehenden Regelungen für den kirchlichen Unterricht von einer Konfirmandin oder einem Konfirmanden erheblich verletzt wurden. Vor einer Entscheidung des Presbyteriums sind die Beteiligten zu hören.

(3) Für den Ausschluß vom Unterricht gilt Absatz 2 entsprechend.

V. Die Trauung (Zu den Art. 51-54 KO)

§ 23

(1) Die Trauung muß unter Vorlage der Taufbescheinigungen der Ehepartner mindestens vierzehn Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erbeten werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist darüber eine Bescheinigung beizubringen.

(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer derjenigen Gemeinde, zu der der Ehemann, die Ehefrau oder die Eltern gehören oder in der die Ehepartner ihren Wohnsitz nehmen werden.

(3) Die Trauung gehört in die Stätte des Gottesdienstes der Gemeinde; Haustrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.

(4) In der Karwoche finden kirchliche Trauungen nicht statt.

§ 24

(1) Schwerwiegende Gründe für die Versagung der Trauung liegen im Sinne von Art. 54 KO vor,

- a) wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, daß einem Ehepartner das Traugelöbnis kein ernstes Anliegen vor Gott ist;
- b) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.

(2) Wird die Trauung versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.

§ 25

(1) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie vollzogen wird, einzutragen.

(2) Den Ehepartnern ist eine amtliche Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.

§ 26

Findet bei Ehejubiläen ein Gottesdienst statt, so ist hierbei die Trauung nicht zu wiederholen.

VI. Die Bestattung (Zu den Art. 61-64 KO)

§ 27

Die für die Bestattung zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer setzt im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen den Termin der Bestattung fest.

§ 28

(1) Waren die Verstorbenen nicht Glieder der evangelischen Kirche, so haben die Pfarrerin oder der Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten vorher zu unterrichten, wenn ausnahmsweise eine Bestattung stattfinden soll.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer berichtet anschließend dem Presbyterium.

§ 29

Entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent auf Grund von Art. 64 Abs. 1 der Kirchenordnung anders als die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die um die Bestattung gebeten wurden, so sind diese nicht verpflichtet, sie vorzunehmen.

§ 30

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 ist auch für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist das Disziplinargesetz der EKD vom 11. März 1955 (Rechtssammlung Nr. 600) außer Kraft getreten.

Die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltende Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Rechtssammlung Nr. 601) und das Kirchengesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechtssammlung Nr. 602) sind noch nicht neu gefaßt, so daß sie weiterhin gelten. Die hierin enthaltenen Regelungen sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als sie den neuen gesetzlichen Regelungen des EKD-Gesetzes nicht entgegenstehen.

Das Landeskirchenamt

Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG. EKD.)

Vom 9. November 1995

(Abl. EKD S. 561)

Auf Grund der Artikel 13 und 10 a der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz nimmt folgende Grundgedanken des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1995 auf:

Eine Ordnung der kirchlichen Amtsdisciplin ist nötig, um die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen. In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündigt werden als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Aber sie wird denen, die sich verfehlt haben, auch zeigen müssen, daß sie sie dennoch als Geschwister achtet und ihnen wieder zurechthelfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13, 10).

Bei der Ausübung der Amtsdisciplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, daß ihr Tun ein Handeln vor dem Angesicht Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtspflichtverletzung
- § 3 Ziel des Verfahrens

2. Teil

Disziplinarverfahren

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Grundsätze
 - § 4 Untersuchungsgrundsatz
 - § 5 Ermessensgrundsatz
 - § 6 Verjährung
- 2. Einleitende Stelle und Ermittlungen
 - § 7 Einleitende Stelle
 - § 8 Ermittlungen
- 3. Selbstbeantragte Disziplinarverfahren
 - § 9 Antrag der Amtskraft auf Einleitung des Disziplinarverfahrens
- 4. Disziplinargerichte
 - § 10 Disziplinargerichte
 - § 11 Zuständigkeit
 - § 12 Berufung der Mitglieder
 - § 13 Besetzung der Disziplinargerichte
 - § 14 Amtszeit
 - § 15 Unabhängigkeit der Mitglieder
 - § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft
 - § 17 Ausschließung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes
 - § 18 Ausschließung wegen Mitwirkung in früherem Verfahrensabschnitt
 - § 19 Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes
 - § 20 Letzter Ablehnungszeitpunkt
 - § 21 Entscheidung über die Ablehnung
 - § 22 Geschäftsstellen
 - § 23 Protokollführung
- 5. Verteidigung
 - § 24 Beistand zur Verteidigung

II. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

- § 25 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 26 Verweis
- § 27 Geldbuße
- § 28 Kürzung der Bezüge
- § 29 Versetzung auf eine andere Stelle
- § 30 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 31 Entfernung aus dem Dienst
- § 32 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Dienst

III. Abschnitt

Vorläufige Beurlaubung

- § 33 Vorläufige Beurlaubung

IV. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Beweismittel

- 1. Allgemeine Vorschriften
 - § 34 Straferichterliches Verfahren und Disziplinarverfahren
 - § 35 Wirkung der tatsächlichen Feststellungen eines strafrechtlichen Urteils
 - § 36 Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren
 - § 37 Verhandlungsunfähigkeit der Amtskraft
 - § 38 Beweiserhebung
 - § 39 Rechts- und Amtshilfe
- 2. Zustellungen, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - § 40 Zustellungen

- § 41 Tages-, Wochen- und Monatsfristen
- § 42 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- 3. Zeugen und Zeuginnen
- § 43 Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen
- § 44 Auskunftsverweigerungsrecht
- § 45 Zeugenbelehrung
- § 46 Vereidigung
- § 47 Verlauf der Zeugenvernehmung
- § 48 Vernehmung, Gegenüberstellung
- 4. Sachverständige und Augenschein
- § 49 Sachverständige
- § 50 Ablehnung von Sachverständigen
- § 51 Gutachtenverweigerungsrecht
- § 52 Augenschein
- V. Abschnitt
- Ermittlungen**
- § 53 Anhörungsrecht
- § 54 Teilnahmerecht, Beweisanträge, Akteneinsichtsrecht
- § 55 Protokollführung
- § 56 Abschluß der Ermittlungen
- § 57 Voraussetzungen für die Einstellung durch die einleitende Stelle
- § 58 Einstellung des Verfahrens
- § 59 Entscheidung bei Nichteinstellung des Verfahrens
- VI. Abschnitt
- Disziplinarverfügung**
- § 60 Durch Disziplinarverfügung zu verhängende Maßnahme – Zuständigkeit
- § 61 Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung
- § 62 Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis
- VII. Abschnitt
- Verfahren vor den Disziplinargerichten**
- 1. Anschuldigung
- § 63 Anschuldigungsschrift
- 2. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Verhandlung
- § 64 Gerichtliche Behandlung der Anschuldigungsschrift
- § 65 Beweisantragsrecht der Amtskraft und der einleitenden Stelle
- § 66 Einstellung des Verfahrens durch das vorsitzende Mitglied
- § 67 Recht der Amtskraft auf Akteneinsicht
- § 68 Vorbereitung der Verhandlung
- 3. Verhandlung
- § 69 Teilnahme an der Verhandlung
- § 70 Nichtöffentlichkeit
- § 71 Verhandlungsleitung
- § 72 Sitzungsprotokoll
- § 73 Gang der Verhandlung
- § 74 Beweisaufnahme
- § 75 Verlesung von Schriftstücken, Protokollen und sonstigen Erklärungen
- § 76 Unterbrechung und Aussetzung der Verhandlung
- § 77 Einstellung des Verfahrens
- § 78 Schlußvorträge
- § 79 Beratung
- § 80 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 81 Urteil
- § 82 Urteilsgründe
- § 83 Urteilsverkündung
- § 84 Urteilsniederschrift

VIII. Abschnitt

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 85 Rechtsmittelbelehrung
- § 86 Form und Frist der Rechtsmittel
- § 87 Verschlechterungsverbot
- § 88 Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels – Rücknahme

2. Beschwerde

- § 89 Beschwerde
- § 90 Rechtsweg bei schriftlicher Mißbilligung

3. Berufung

- § 91 Zulässigkeit der Berufung
- § 92 Berufungsbeschränkung
- § 93 Zustellung der Berufungsschrift
- § 94 Verwerfung der Berufung, Einstellung des Verfahrens
- § 95 Verhandlung vor dem Disziplinarhof

4. Rechtskraft

- § 96 Rechtskraft

IX. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

- § 97 Voraussetzungen der Wiederaufnahme
- § 98 Gründe der Wiederaufnahme
- § 99 Einschränkung eines Wiederaufnahmegrundes

2. Verfahren

- § 100 Antragstellung
- § 101 Zuständiges Disziplinargericht
- § 102 Verwerfung des Antrags
- § 103 Beschluß über die Wiederaufnahme
- § 104 Weiteres Verfahren
- § 105 Folgen der Abänderung eines früheren Urteils
- § 106 Ersatz weiteren Schadens

X. Abschnitt

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

- § 107 Voraussetzung der Entziehung des Unterhaltsbeitrages

XI. Abschnitt

Kosten

- § 108 Kosten
- § 109 Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens
- § 110 Kostentragung der Kirche
- § 111 Umfang der Kosten
- § 112 Kostenfestsetzung – Beschwerde
- § 113 Einzug der Kosten

XII. Abschnitt

Begnadigung, Tilgung

- § 114 Begnadigungsrecht
- § 115 Tilgung in den Personalakten

3. Teil

Schlußvorschriften

- § 116 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
- § 117 Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen
- § 118 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für
1. Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Pastoren und Pastorinnen im Sinne der für diese geltenden Dienst- und Anstellungsgesetze,
 2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe im Sinne der Kirchenbeamtengesetze,
 3. sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit gliedkirchliches Recht dies vorsieht,
- die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluß stehen oder bis zum Beginn des Ruhestandes gestanden haben (Amtskraft).
- (2) Amtskräfte sind auch Ordinierte, die nicht in einem in Absatz 1 genannten Dienstverhältnis stehen. Auf sie findet dieses Kirchengesetz Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Amtspflichtverletzung

- (1) Hat eine Amtskraft ihre Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so kann ein Disziplinarverfahren gegen sie durchgeführt werden.
- (2) Gegen eine Amtskraft kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung durchgeführt werden, die sie in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat.
- (3) Art und Umfang der Amtspflichten ergeben sich aus dem für die Amtskraft zur Zeit der Amtspflichtverletzung geltenden Recht.
- (4) Der Vorwurf, eine ordinierte Amtskraft sei in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen, ist nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz.

§ 3 Ziel des Verfahrens

- (1) Ziel des Verfahrens ist,
1. die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden und den Auftrag der Kirche in der Welt vor Anstoß und Mißverständnis zu bewahren,
 2. eine rechte Amtsführung zu fördern und
 3. das Amt vor Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen.
- (2) Dieses Ziel ist bestimmend für die Entscheidung über Notwendigkeit, Auswahl und Bemessung einer Disziplinarmaßnahme. Das Ausmaß der Vorwerfbarkeit und das bisherige dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Amtskraft werden berücksichtigt.
- (3) Ziel des Verfahrens kann auch sein, eine Amtskraft von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien.

2. Teil Disziplinarverfahren

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

§ 4 Untersuchungsgrundsatz

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Untersuchungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Das Verfahren ist zügig durchzuführen.

§ 5 Ermessensgrundsatz

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen nach § 4 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen einer Amtspflichtverletzung nach diesem Kirchengesetz einzuschreiten ist.

§ 6 Verjährung

- (1) Die Verfolgung einer Amtspflichtverletzung ist nicht mehr zulässig, wenn bei einer Amtspflichtverletzung, die höchstens
1. eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen oder
 2. eine Kürzung der Bezüge gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre verstrichen sind
- und vor Ablauf der Frist ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet worden ist.
- (2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt. Die verbleibende Frist beträgt mindestens ein Jahr.

2. Einleitende Stelle und Ermittlungen

§ 7 Einleitende Stelle

- (1) Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist zuständige Stelle
1. für Amtskräfte, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 2. für Amtskräfte, die im Dienst in einer Gliedkirche stehen, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle, für sonstige Amtskräfte die nach kirchlichem Recht jeweils zuständige Stelle.
- (2) Sind für eine Amtskraft, die mehrere Ämter bekleidet hat, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, verschiedene einleitende Stellen zuständig, so leitet die für das Hauptamt zuständige Stelle das Verfahren ein. Kommt zwischen den verschiedenen Stellen hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer durch Beschluß.

§ 8 Ermittlungen

- (1) Beschließt die einleitende Stelle, ein Disziplinarverfahren

einzuweisen, so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Sie muß die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.

- (2) Die ermittelnde Person ist abzuweisen,
1. wenn sie aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Ermittlungen gehindert ist,
 2. wenn in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwere Disziplinarmaßnahme gegen sie verhängt wird.

3. Selbstbeantragte Disziplinarverfahren

§ 9

Antrag der Amtskraft auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Die Amtskraft kann bei der einleitenden Stelle ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht gegen sich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie der Amtskraft bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann die Amtskraft die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, daß die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf Grund eines Antrags der Amtskraft gegen sich selbst ausgeschlossen ist.

4. Disziplinargerichte

§ 10

Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Für die Evangelische Kirche in Deutschland wird eine Disziplinarkammer gebildet. Die Gliedkirchen bilden eigene Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Gliedkirchen können gemeinsame Disziplinarkammern bilden.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen keinen anderen Disziplinarhof bestimmt haben. Er kann in einen lutherischen, einen reformierten und einen unierten Senat gegliedert werden.

(3) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarhof bilden. Die Bildung eines gemeinsamen Disziplinarhofs für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(4) Bei den Disziplinarkammern können Abteilungen, bei dem Disziplinarhof mehrere Senate gleichen Bekenntnisses gebildet werden. In diesem Fall regeln die Disziplinargerichte ihre interne Zuständigkeit in dem vor dem jeweiligen Geschäftsjahr festgelegten Geschäftsplan. Hierzu beschließen die vorsitzenden Mitglieder des Disziplinargerichtes als Präsidium. Das Präsidium entscheidet auch über Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 11

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer bestimmt sich nach der Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel des Dienstverhältnisses der Amtskraft unberührt.

§ 12

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung gliedkirchlicher Vorschlagslisten berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgesetzten angegeben ist.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt, wer die Mitglieder der gliedkirchlichen Disziplinargerichte beruft.

(4) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem rechtskundigen beisitzenden Mitglied vertreten. Dieses wird von dem ersten stellvertretenden Mitglied vertreten.

§ 13

Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Disziplinarkammern werden mit einem rechtskundigen vorsitzenden, einem ordinierten beisitzenden und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied besetzt.

(3) In Verfahren gegen Amtskräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tritt an die Stelle eines ordinierten beisitzenden Mitglieds eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.

(4) Der Disziplinarhof wird entsprechend Absatz 2 besetzt. Seine Mitglieder sollen jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die Amtskraft. Das vorsitzende Mitglied darf nicht der Gliedkirche angehören, der die Amtskraft angehört.

(5) Rechtskundige sind – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen – Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

(6) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, es sei denn, das vorsitzende Mitglied entscheidet nach diesem Kirchengesetz allein.

§ 14

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Ihre Amtszeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie bestellt haben, die beisitzenden Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied verpflichtet, ihr Richteramt nach der Rechtsordnung in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche unparteiisch auszuüben.

§ 15

Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche sowie in richterlicher Unabhängigkeit.

§ 16

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Disziplinargerichts erlischt,
1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
 2. wenn das Mitglied sein Amt im Benehmen mit der nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständigen Stelle niederlegt,
 3. wenn die nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständige Stelle nach sorgfältigen Ermittlungen, in deren Verlauf das betroffene Mitglied zu hören ist, Tatsachen feststellt, die das Mitglied so schwer belasten, daß sie gegen eine kirchliche Amtskraft die Einleitung eines Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes oder die vorläufige Untersagung der Amtsausübung rechtfertigen würden, oder
 4. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- (2) Das Erlöschen wird von dem Disziplinargericht, dem das Mitglied angehört, in Abwesenheit des Mitglieds festgestellt.

§ 17

Ausschließung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes

Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes ist von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn es selbst durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. wenn es mit der Amtskraft oder einer verletzten Person verlobt, verheiratet oder deren Vormund, Betreuer oder Betreuerin ist oder gewesen ist,
3. wenn es mit der Amtskraft oder mit einer verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. wenn es in der Sache die Untersuchungen oder Ermittlungen geführt hat oder als Rechtsbeistand einer verletzten Person oder der Amtskraft tätig gewesen ist oder
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Zeugin oder als sachverständige Person vernommen worden ist.

§ 18

Ausschließung wegen Mitwirkung in früherem Verfahrensabschnitt

Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes, das bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im zweiten Rechtszug ausgeschlossen.

§ 19

Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes

- (1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes kann außer in den Fällen, in denen es von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

§ 20

Letzter Ablehnungszeitpunkt

Die Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Ver-

nehmung der Amtskraft über ihre persönlichen Verhältnisse zulässig. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder der zur Ablehnung berechtigten Person erst später bekannt geworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort der Amtskraft ist eine Ablehnung nicht mehr zulässig.

§ 21

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Disziplinargericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Das Disziplinargericht entscheidet auch, wenn kein Ablehnungsgesuch vorliegt, aber ein Mitglied des Disziplinargerichtes von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte.

(3) § 13 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 22

Geschäftsstellen

(1) Für die Disziplinarkammer und den Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Für die Disziplinarkammern und Disziplinarhöfe der Gliedkirchen bestehen Geschäftsstellen. Das Nähere bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 23

Protokollführung

(1) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds benennt die Geschäftsstelle eine mit der Führung des Protokolls in den Verhandlungen des Disziplinargerichtes beauftragte Person und deren Stellvertretung. Beide Personen sollen der kirchlichen Verwaltung angehören.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied auf ihr Amt, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Verteidigung

§ 24

Beistand zur Verteidigung

(1) Die Amtskraft kann sich im Disziplinarverfahren eines Beistandes zur Verteidigung bedienen. Dieser Beistand muß einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die Amtskraft führt oder geführt hat, darf nicht Beistand sein.

(2) Als Beistand sind zuzulassen

1. Pfarrer und Pfarrerinnen,
2. theologische Hochschullehrkräfte sowie
3. Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Andere geeignete Personen können als Beistand zugelassen werden.

(3) Gegen die Nichtzulassung eines Beistandes durch die einleitende Stelle oder die ermittelnde Person ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

II. Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 25

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

Verweis,
Geldbuße,
Kürzung der Bezüge,
Versetzung auf eine andere Stelle,
Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
Entfernung aus dem Dienst.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen eine ordinierte Amtskraft im Sinne des § 1 Abs. 2 ist auch der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(3) Bei Amtskräften im Warte- oder Ruhestand sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Disziplinarmaßnahme die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einer Amtskraft mit dem Beginn des Ruhestandes endet, so tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst die Aberkennung des Ruhegehaltes; die Bestimmung des § 31 ist entsprechend anzuwenden. Tritt eine zur Kürzung der Bezüge oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so wirkt das auf Kürzung der Bezüge lautende Urteil als Urteil auf Kürzung des Ruhegehaltes, das auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehaltes. Tritt eine zur Amtsenthebung verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung (§ 60), die anderen Maßnahmen nur durch gerichtliches Urteil (§ 81) verhängt werden.

(5) In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, daß die Disziplinarmaßnahmen der Geldbuße, der Kürzung der Bezüge und der Versetzung auf eine andere Stelle ausgeschlossen sind.

(7) Bei Amtskräften in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe sind nur Verweis oder Geldbuße zulässig.

§ 26

Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.

(2) Eine Mißbilligung einer zum Erlaß von Disziplinarverfügungen berechtigten Stelle ist keine Disziplinarmaßnahme, sofern sie nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet wird.

§ 27

Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Bezüge der Amtskraft nicht übersteigen. Sie kann in Teilbeträgen einbehalten werden.

§ 28

Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge besteht in der Verminderung der jeweiligen Bezüge um höchstens 20 vom Hundert und längstens auf fünf Jahre. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Bezüge.

(2) Hat eine zur Kürzung der Bezüge verurteilte Amtskraft aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruches die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(3) Stirbt die Amtskraft während der Dauer der Kürzung, so endet die Wirkung der Kürzung der Bezüge mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 29

Versetzung auf eine andere Stelle

(1) In einem auf Versetzung auf eine andere Stelle lautenden Urteil ist zu bestimmen, ob die Amtskraft ein von ihr bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Im Urteil kann auch bestimmt werden, daß die Amtskraft in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung versetzt wird.

(2) In dem Urteil kann der Amtskraft die Ausübung ihres bisherigen Amtes bis zur Übernahme des neuen Amtes ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das der Amtskraft zustehen würde, wenn sie zum Zeitpunkt der Rechtskraft in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) War die Versetzung auf eine andere Stelle nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich, so tritt die Amtskraft nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluß ist der Amtskraft zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(4) Die zuständige Stelle bleibt verpflichtet, der Amtskraft eine andere Stelle zu übertragen.

(5) Die Amtskraft hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihr durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 30

Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Durch die Amtsenthebung verliert die Amtskraft ihre Stelle. Sie erhält die Rechtsstellung einer Amtskraft im Wartestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß der Amtskraft eine Stelle oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer Frist, die auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, übertragen werden darf.

(3) Die Amtskraft im Wartestand erhält als Wartegeld achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, stehen der Amtskraft ihre bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld zu.

(5) Tritt die Amtskraft aus dem Wartestand in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein als das nach Absatz 3 herabgesetzte Wartegeld. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Tritt die Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

§ 31

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst endet das Dienstverhältnis der Amtskraft. Sie verliert den Anspruch auf Bezüge und die

Versorgungsanwartschaften sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und etwaige kirchliche Titel zu führen. Die ordinierte Amtskraft verliert zugleich die mit der Ordination erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf das Hauptamt und alle Nebenämter, die die Amtskraft bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet.

(3) Die Wirkungen des Absatzes 1 treten mit Ablauf des Monats ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

§ 32

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Dienst

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß der Amtskraft für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger oder die Empfängerin als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Amtskraft verpflichtet ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das die Amtskraft in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil verkündet wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird, sofern im Urteil nichts anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfalls oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf ihn haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

(5) Die Entscheidung über eine Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages über die im Urteil bestimmte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde; sie kann auch eine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2 treffen.

III. Abschnitt

Vorläufige Beurlaubung

§ 33

Vorläufige Beurlaubung

(1) Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, kann die einleitende Stelle der Amtskraft im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes bis zu einer Dauer von sechs Monaten vorläufig untersagen. Die einleitende Stelle kann aus wichtigem Grund die weitere Untersagung aussprechen. Eine ihr nachgeordnete Stelle der Dienstaufsicht kann die Beurlaubung nur in dringenden Fällen veranlassen und muß unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle herbeiführen.

(2) Wenn in dem Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, kann die zuständige Stelle gleichzeitig oder später anordnen, daß ein Teil der jeweiligen Bezüge der Amtskraft, höchstens aber die Hälfte einbehalten wird.

(3) Die Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie ist mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet. Hat die Disziplinarkammer auf Freispruch erkannt, so tritt die Maßnahme mit Verkündung des Urteils außer Kraft. Einbehaltene Bezüge sind nachzuzahlen, wenn das Verfahren eingestellt wird oder mit Freispruch endet, im übrigen verfällt der

Anspruch auf Nachzahlung. Hat die Amtskraft die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, so können diese im Falle einer Nachzahlung von den Bezügen einbehalten werden.

(4) Gegen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist unbefristet.

IV. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Beweismittel

1. Allgemeine Vorschriften

§ 34

Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen die Amtskraft ein Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

§ 35

Wirkung der tatsächlichen Feststellungen eines strafrechtlichen Urteils

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, auf denen die Entscheidung beruht, können dem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, von der einleitenden Stelle, der ermittelnden Person und dem Disziplinargericht zugrunde gelegt werden.

§ 36

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

Das Disziplinargericht kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

§ 37

Verhandlungsunfähigkeit der Amtskraft

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Amtskraft für voraussichtlich längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

§ 38

Beweiserhebung

(1) Die Stelle, die die Beweiserhebung anordnet, entscheidet über deren Art und Umfang. Protokolle über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Die Amtskraft ist hierzu zu hören.

(2) Schriftliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Stellen und Amtskräften können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 39

Rechts- und Amtshilfe

(1) Kirchliche Dienststellen leisten einander im Disziplinarverfahren Amtshilfe.

(2) Staatliche Rechts- und Amtshilfe kann, soweit sie nach dem in den Gliedkirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

2. Zustellungen, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 40

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die der Amtskraft nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Amtskraft durch sie berührt werden.

(2) Die in diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen können insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch eine Behörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekanntnis; wird die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen eines Empfangsbekanntnisses verweigert, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn ein Protokoll über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde oder
4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht zu ermitteln ist,
5. an kirchliche Stellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger oder die Empfängerin hat den Tag der Aktenvorlage in der Akte zu vermerken.

(3) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzliche Vertretung zuzustellen. An die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellte Vertretung können Zustellungen gerichtet werden. Sie sind an sie zu richten, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt haben. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin genügt die Übermittlung eines Schriftstückes gegen Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 41

Tages-, Wochen- und Monatsfristen

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen kirchlichen oder gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 42

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wird ohne Verschulden eine gesetzliche Frist versäumt, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist der Amtskraft zuzurechnen.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der Stelle zu stellen, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre.

(3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(5) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt. Das Disziplinargericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

3. Zeugen und Zeuginnen

§ 43

Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses ist berechtigt,

1. wer mit der Amtskraft verlobt ist,
2. wer mit der Amtskraft verheiratet ist oder war,
3. wer mit der Amtskraft in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Amtskräfte und andere amtlich in der Seelsorge Tätige über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Berater und Beraterinnen in einer Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Lebens-, Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Verteidiger und Verteidigerinnen der Amtskraft über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
4. Rechts- und Patentanwälte und -anwältinnen, Notare und Notarinnen, Wirtschaftsprüfer und -prüferinnen, vereidigte Buchprüfer und -prüferinnen, Steuerberater und -beraterinnen, Steuerbevollmächtigte, Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen und Geburtshelfer und -helferinnen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Haben Minderjährige oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertretung der Vernehmung zustimmt. Ist die beschuldigte Amtskraft die gesetzliche Vertretung, so kann sie über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berufung auf das Beichtgeheimnis bleibt unberührt.

(5) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und Gehilfinnen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu

verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Für die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt Absatz 4 auch für die Hilfspersonen.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 44

Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Zeugen und Zeuginnen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, bei deren Beantwortung die Gefahr besteht, daß sie selbst oder die in § 43 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Amtspflichtverletzung verfolgt werden können. Gleiches gilt, wenn dem Zeugen oder der Zeugin die Auskunft zur Unehre gereichen würde.

(2) Der Zeuge oder die Zeugin ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 45

Zeugenbelehrung

Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Zeuginnen zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 46

Vereidigung

(1) Sofern das gliedkirchliche Recht eine Vereidigung vorsieht, sind die Zeugen und Zeuginnen vor der Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeden haben, wenn keine im Kirchengesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt, wobei sie über die Bedeutung des Eides zu belehren sind. Eine Vereidigung erfolgt nur, wenn es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erscheint. Die Vereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(2) Von der Vereidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer seelischen oder geistigen Behinderung vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,
2. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtigt oder deswegen bereits verurteilt sind.

Die in § 43 Abs. 1 Genannten haben das Recht, den Eid nicht zu leisten; sie sind hierüber zu belehren.

(3) Der Eid des oder der Sachverständigen geht dahin, daß das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen zu erstatten ist.

§ 47

Verlauf der Zeugenvernehmung

(1) Die Vernehmung des Zeugen oder der Zeugin beginnt mit der Befragung über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Religionszugehörigkeit. Erforderlichenfalls sind Fragen über solche Umstände zu stellen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Zeugin in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über die Beziehungen zu der Amtskraft oder der verletzten Person.

(2) Vor der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen oder der Zeugin der Gegenstand der Untersuchung und die Person der Amtskraft zu bezeichnen. Der Zeuge oder die Zeugin ist zu veranlassen, das vom Gegenstand der Vernehmung Bekannte im

Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen oder der Zeugin beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 48

Vernehmung, Gegenüberstellung

(1) Die Zeugen und Zeuginnen sind einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen und Zeuginnen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen und Zeuginnen oder mit der Amtskraft ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

4. Sachverständige und Augenschein

§ 49

Sachverständige

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen und Zeuginnen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 50

Ablehnung von Sachverständigen

(1) Sachverständige können aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes (§ 19) berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß Sachverständige als Zeugen und Zeuginnen vernommen worden sind.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

§ 51

Gutachtenverweigerungsrecht

Dieselben Gründe, die Zeugen und Zeuginnen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen Sachverständige zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen können Sachverständige von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

§ 52

Augenschein

Wird ein Augenschein eingenommen, so ist im Protokoll der vorgefundene Tatbestand festzuhalten und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

V. Abschnitt

Ermittlungen

§ 53

Anhörungsrecht

Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, sind der Amtskraft die Berufung der ermittelnden Person und die Amtspflichtverletzung, die ihr zur Last gelegt wird, mitzuteilen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, sie ist zu laden und, falls sie erscheint, zu hören. Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen gehindert und hat sie dies rechtzeitig mitgeteilt, ist sie erneut zu laden. Sie ist darauf hinzuweisen, daß es ihr freistehe, mündlich oder schriftlich

Stellung zu nehmen oder nichts zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Beistand zu befragen. Über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen, von der der Amtskraft auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

§ 54

Teilnahmerecht, Beweisanträge, Akteneinsichtsrecht

(1) Die ermittelnde Person erhebt die Beweise. Die Amtskraft und ihr Beistand sind zu den Beweiserhebungen zu laden und haben das Recht, Fragen zu stellen. Die ermittelnde Person kann sie von der Teilnahme ausschließen, wenn es mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck für erforderlich gehalten wird. Die Amtskraft und ihr Beistand sind über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Die ermittelnde Person hat Beweisanträgen der Amtskraft und ihres Beistandes stattzugeben, soweit sie für die Aufklärung des Sachverhalts, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 32) von Bedeutung sein können.

(3) Der Amtskraft und ihrem Beistand ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen. Ablichtungen auf ihre Kosten zu fertigen sowie weitere Beweismittel in Augenschein zu nehmen, soweit es den Ermittlungszweck nicht gefährdet.

§ 55

Protokollführung

(1) Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Aufnahme des Protokolls wird eine protokollführende Person zugezogen, wenn nicht die ermittelnde Person im Einzelfall davon absieht. Die mit der Protokollführung beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Das Protokoll kann entweder durch unmittelbare Aufnahme oder in Abwesenheit der protokollführenden Person durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist von der protokollführenden Person unverzüglich in ein Protokoll zu übertragen; dies kann durch eine Hilfskraft geschehen. Für die an der Übertragung des Protokolls beteiligten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 56

Abschluß der Ermittlungen

(1) Hält die ermittelnde Person den Zweck der Ermittlungen für erreicht, so ist der Amtskraft das Ergebnis der Ermittlungen bekanntzugeben; der Amtskraft ist Kenntnis zu geben, falls Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu ihrem Nachteil verwendet werden sollen. Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil der Amtskraft dürfen nur verwendet werden, wenn diese hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Nachdem die Amtskraft Gelegenheit hatte, sich abschließend zu äußern, legt die ermittelnde Person die Akten der einleitenden Stelle mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 57

Voraussetzung für die Einstellung durch die einleitende Stelle

(1) Die einleitende Stelle hat das Verfahren einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet worden oder sonst unzulässig ist,

2. die Amtskraft gestorben ist oder
3. die Voraussetzungen des § 1 entfallen sind.

(2) Die einleitende Stelle hat das Verfahren ferner einzustellen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist. Sie kann das Verfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angezeigt hält.

§ 58

Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt oder hält die einleitende Stelle eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein und teilt dies der Amtskraft unter Angabe der Gründe mit.

§ 59

Entscheidung bei Nichteinstellung des Verfahrens

Stellt die einleitende Stelle das Verfahren nicht ein, so erläßt sie eine Disziplinarverfügung oder leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein.

VI. Abschnitt

Disziplinarverfügung

§ 60

Durch Disziplinarverfügung zu verhängende Maßnahme – Zuständigkeit

Die einleitende Stelle kann der Amtskraft durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihr eine Geldbuße auferlegen. Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 61

Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung

(1) Die Amtskraft kann gegen die Disziplinarverfügung Beschwerde einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten der Amtskraft ändern. Mit Zustimmung der einleitenden Stelle kann sie das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie eine Amtspflichtverletzung zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(2) Der Beschluß der Disziplinarkammer ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch kann in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweis erhoben werden. Hierüber entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 62

Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis

Bestätigt die Disziplinarkammer im Falle des § 61 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 61 Abs. 1 Satz 4 ein oder hebt sie die Disziplinarverfügung auf, weil sie eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt hat, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten der Amtskraft nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

VII. Abschnitt

Verfahren vor den Disziplinargerichten

1. Anschuldigung

§ 63

Anschuldigungsschrift

(1) Die einleitende Stelle leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein, indem sie der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift vorlegt.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, in denen die Amtspflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel geordnet angeben.

2. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Verhandlung

§ 64

Gerichtliche Behandlung der Anschuldigungsschrift

(1) Vom Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer an kann die einleitende Stelle das Verfahren nicht mehr ohne die Zustimmung der Amtskraft und der Disziplinarkammer einstellen.

(2) Das vorsitzende Mitglied stellt der Amtskraft eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, in der sie sich schriftlich dazu äußern kann. Die Amtskraft ist zugleich auf ihr Antragsrecht nach § 65 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.

(3) Teilt die einleitende Stelle dem Disziplinargericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden sollen, hat das Disziplinargericht das Verfahren auszusetzen, bis die einleitende Stelle einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Beweisantragsrecht der Amtskraft und der einleitenden Stelle

Die einleitende Stelle, die Amtskraft und ihr Beistand können weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und der Beweismittel in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung der Amtskraft dazu (§ 64 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

§ 66

Einstellung des Verfahrens durch das vorsitzende Mitglied

(1) Bis zum Beginn der Verhandlung stellt das vorsitzende Mitglied das Verfahren durch Beschluß ein, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Die Entscheidung ist zu begründen und der einleitenden Stelle und der Amtskraft, im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 2 den Hinterbliebenen zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinarkammer angerufen werden. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Einstellung durch Beschluß endgültig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67

Recht der Amtskraft auf Akteneinsicht

Die Amtskraft und ihr Beistand können nach Zustellung der An-

schuldigungsschrift die dem Disziplinargericht vorliegenden Akten (Verfahrensakten, Beiakten und sonstige herangezogene Akten) einsehen, Abschriften fertigen sowie auf seine Kosten Ablichtungen verlangen.

§ 68

Vorbereitung der Verhandlung

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt nach Ablauf der Frist des § 64 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2 den Termin zur Verhandlung, ordnet die Ladung der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen und die Herbeischaffung weiterer Beweismittel an.

(2) Ladungen und sonstige Anordnungen werden von der Geschäftsstelle ausgeführt. Das vorsitzende Mitglied kann für die Berichterstattung ein beisitzendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Anordnungen sind der einleitenden Stelle, der Amtskraft und ihrem Beistand mitzuteilen. Ihnen ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichtes mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes unverzüglich zu erfolgen hat.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wenn die Amtskraft nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn die Amtskraft sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten wurde. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort der Amtskraft im Ausland, hat das vorsitzende Mitglied die Frist angemessen zu verlängern.

3. Verhandlung

§ 69

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Zur Verhandlung soll die Amtskraft persönlich erscheinen. Die Verhandlung kann aber auch bei ihrem Ausbleiben stattfinden.

(2) Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat sie es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ist die Amtskraft vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Disziplinargericht das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

(3) Die Verhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes, der protokollführenden Person, des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle und, wenn sie erschienen sind, der Amtskraft und des Beistands.

(4) Die ständige Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes ist gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsrichter und -richterinnen eintreten, die das vorsitzende Mitglied zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

§ 70

Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreter und Vertreterinnen kirchlicher Stellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

§ 71

Verhandlungsleitung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlung, vernimmt die Amtskraft und führt die Beweisaufnahme durch.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat den beisitzenden Mitgliedern, dem Vertreter oder der Vertreterin der einleitenden Stelle, der

Amtskraft und dem Beistand auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Amtskraft, die Zeugen und Zeuginnen sowie die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(3) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(4) Durch Beschluß des Disziplinargerichtes können die Amtskraft, der Beistand, Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten. Zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen kann die Amtskraft für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihr ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.

§ 72

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll über die Verhandlung enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Disziplinargerichtes und des Schriftführers oder der Schriftführerin,
3. den Namen des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle,
4. die Namen der Amtskraft und gegebenenfalls ihres Beistandes,
5. die Namen der Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen.

(3) Das Protokoll muß den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke und derjenigen, von deren Verlesen nach § 75 Abs. 3 abgesehen worden ist. Sie muß die im Laufe der Verhandlung gestellten Sachanträge enthalten.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme sind in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Verhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat das vorsitzende Mitglied von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt das vorsitzende Mitglied die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Disziplinargericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 73

Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlung beginnt mit einer geistlichen Besinnung. Dann folgt der Aufruf der Sache. Das vorsitzende Mitglied stellt fest, daß die geladenen Verfahrensbeteiligten anwesend, die geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen erschienen und die Beweismittel herbeigeschafft sind.

(2) Darauf trägt der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Ist die Amtskraft erschienen, wird sie zur Person und zur Sache gehört.

§ 74

Beweisaufnahme

(1) Nach der Anhörung der Amtskraft folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Disziplinargericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle und die Amtskraft können Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige stellen. Das Disziplinargericht beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

(4) Beweisanträgen nach § 65 ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist. Das Disziplinargericht kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die es für erforderlich hält.

§ 75

Verlesung von Schriftstücken, Protokollen und sonstigen Erklärungen

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Verhandlung verlesen.

(2) Vom Verlesen kann, sofern die Beteiligten nicht widersprechen, abgesehen werden, wenn das Disziplinargericht vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen hat und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

(3) Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Verhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung kann durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung in dem Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren aufgenommene Protokoll oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden, wenn die Amtskraft und die Vertretung der einleitenden Stelle zustimmen.

(4) Das Disziplinargericht kann beschließen, daß ein Protokoll oder ein Gutachten verlesen wird, wenn die Zeugen oder die Zeuginnen oder Sachverständige nicht erscheinen können oder wenn das Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung ihrer Bekundung stehen würden, oder wenn sie nicht erscheinen und anzunehmen ist, daß auch ein neuer Termin nicht wahrgenommen werden wird.

(5) Erklärt eine vom Disziplinargericht vernommene Person, daß sie sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über ihre frühere Vernehmung zur Unterstützung ihres Gedächtnisses verlesen werden. Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Verhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 76

Unterbrechung und Aussetzung der Verhandlung

(1) Über die Unterbrechung der Verhandlung nach Absatz 2 oder deren Aussetzung entscheidet das Disziplinargericht.

(2) Eine Verhandlung darf, auch mehrmals, bis zu jeweils 30 Tagen unterbrochen werden.

(3) Eine Verhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn sie mehr als 30 Tage unterbrochen war oder wenn die Besetzung des Disziplinargerichtes sich geändert hat.

§ 77

Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren kann auch dann vor Schluß der Verhandlung eingestellt werden, wenn die Vertretung der einleitenden Stelle und die Amtskraft dies übereinstimmend beantragen und die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 78

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle, der Beistand und die Amtskraft das Wort.

(2) Die Amtskraft hat das letzte Wort.

§ 79

Beratung

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Disziplinargerichtes dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder anwesend sein.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, auch wenn es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Die Disziplinargerichte entscheiden mit Mehrheit.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß zunächst das berichterstattende und zuletzt das vorsitzende Mitglied stimmt.

(5) Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(6) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Disziplinargerichtes.

§ 80

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte sein, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen der Amtskraft als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Disziplinargericht nach seiner freien, aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung.

§ 81

Urteil

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lauten. Das Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist.

(3) § 57 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 82

Urteilsgründe

(1) Im Urteil sind die wesentlichen Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, kurz wiederzugeben. Die Gründe für abgelehnte Beweisangebote sind darzustellen. Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 32 bewilligt, sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Wird die Amtskraft freigesprochen, müssen die Urteilsgründe ergeben, ob die Amtskraft mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 83

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird in dem Termin, an dem die Verhandlung geschlossen worden ist, oder in einem sofort angesetzten Termin, der nicht später als eine Woche nach Schluß der Verhandlung liegen darf, verkündet.

(2) Das Urteil wird durch Verlesen des Urteils verkündet. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sollen den Anwesenden mitgeteilt werden.

§ 84

Urteilsniederschrift

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von den Mitgliedern des Disziplinargerichtes zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so erklärt ein anderes Mitglied die Verhinderung unter Angabe des Grundes.

(3) Der Amtskraft und der einleitenden Stelle ist das Urteil zuzustellen.

(4) Zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Zustellung sollen nicht mehr als drei Monate liegen.

VIII. Abschnitt

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 85

Rechtsmittelbelehrung

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist die Amtskraft über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß die Anfechtung nicht möglich sei.

§ 86

Form und Frist der Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel, die nach diesem Kirchengesetz zulässig sind, sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Einlegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Sie ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes das Rechtsmittel bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.

(2) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 87

Verschlechterungsverbot

(1) Ist die Entscheidung nur von der Amtskraft oder nur zu ihren Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zuungunsten der Amtskraft geändert werden.

(2) Die einleitende Stelle kann von den ihr zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten der Amtskraft Gebrauch machen.

(3) Jedes von der einleitenden Stelle eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten der Amtskraft geändert werden kann, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 88

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels – Rücknahme

(1) Die zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigte Person kann nach Beginn der Rechtsmittelfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stelle, die die anfechtbare Entscheidung getroffen hat, oder gegenüber der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle auf die Einlegung verzichten oder das eingelegte Rechtsmittel, solange nicht darüber entschieden ist, zurücknehmen. In der Verhandlung vor dem Disziplinarhof kann die Berufung auch durch mündliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Beistand kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Amtskraft die Berufung zurücknehmen oder auf sie verzichten.

(2) Wird ein von der einleitenden Stelle zugunsten der Amtskraft eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen, so hat die einleitende Stelle die Zurücknahme der Amtskraft zuzustellen. Nach der Zustellung beginnt für die Amtskraft eine neue Rechtsmittelfrist, innerhalb derer sie das Rechtsmittel einlegen kann.

2. Beschwerde

§ 89

Beschwerde

(1) Entscheidungen sind mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Die Disziplinargerichte entscheiden über die Beschwerde durch Beschluß.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und zuzustellen.

§ 90

Rechtsweg bei schriftlicher Mißbilligung

Sofern gliedkirchliches Recht nichts anderes bestimmt, ist auch gegen eine schriftliche Mißbilligung (§ 26 Abs. 2), in der der Amtskraft eine Amtspflichtverletzung zur Last gelegt wird, die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig. Das Disziplinargericht entscheidet abschließend.

3. Berufung

§ 91

Zulässigkeit der Berufung

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer können die Amtskraft und die einleitende Stelle innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an den Disziplinarhof einlegen.

§ 92

Berufungsbeschränkung

(1) Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Begründung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 93

Zustellung der Berufungsschrift

Die Berufungsschrift wird der einleitenden Stelle oder, wenn diese die Berufung eingelegt hat, der Amtskraft in beglaubigter Abschrift zugestellt. Danach werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt. Ist die Berufung begründet worden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 94

Verwerfung der Beratung, Einstellung des Verfahrens

(1) Der Disziplinarhof hat zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 vor, so kann das Verfahren vor der Verhandlung eingestellt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 können ohne Verhandlung durch Beschluß ergehen.

§ 95

Verhandlung vor dem Disziplinarhof

(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß verworfen oder das Verfahren nicht eingestellt, so setzt das vorsitzende Mitglied des Disziplinarhofs Termine zur Verhandlung an.

(2) In der Verhandlung ist das Urteil zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von dem Verlesen der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die einleitende Stelle, der Beistand und die Amtskraft darauf verzichten. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinarkammer (§§ 64 bis 84) entsprechend.

(3) Der Disziplinarhof kann die Berufung durch Urteil als unzulässig verwerfen oder in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er schwerwiegende Mängel des Verfahrens festgestellt hat, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die zuständige Disziplinarkammer zurückverweisen. Der Disziplinarhof kann, wenn er in der Sache selbst entscheidet und die Berufung nicht als unbegründet zurückweist, das Urteil der Disziplinarkammer ändern oder aufheben.

4. Rechtskraft

§ 96

Rechtskraft

(1) Entscheidungen der Disziplinarkammer und des vorsitzenden Mitglieds eines Disziplinargerichts werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder werden die eingelegten Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht. § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Entscheidungen des Disziplinarhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

IX. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

§ 97

Voraussetzungen der Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden

1. von der einleitenden Stelle,
2. von der Amtskraft und ihrer gesetzlichen Vertretung und
3. nach dem Tode der Amtskraft von dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, ihren Verwandten auf- und absteigender Linie und ihren Geschwistern.

(3) Die Amtskraft kann sich eines Beistandes bedienen. Die Antragstellenden nach Absatz 2 Nr. 3 haben im Verfahren dieselben Befugnisse, die die Amtskraft haben würde.

§ 98

Gründe der Wiederaufnahme

Der Wiederaufnahmeantrag muß auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor, wenn

1. auf eine Maßnahme erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,
2. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, und von denen die Antragstellenden glaubhaft machen, daß sie sie nicht im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnten,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das kirchengerichtliche Urteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. die Amtskraft nachträglich eine Amtspflichtverletzung glaubhaft eingestanden hat, die in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. ein Mitglied des Disziplinargerichtes sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Pflicht als kirchlicher Richter oder kirchliche Richterin schuldig gemacht hat oder
7. im Disziplinargericht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 99

Einschränkung eines Wiederaufnahmegrundes

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 98 Nr. 3 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat.

2. Verfahren

§ 100

Antragstellung

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an das Disziplinargericht zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

§ 101

Zuständiges Disziplinargericht

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 102

Verwerfung des Antrags

(1) Das Disziplinargericht verwirft den Antrag durch Beschluß,

wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist den Antragstellenden und der einleitenden Stelle zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 103

Beschluß über die Wiederaufnahme

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat.

(3) Lautet das angefochtene Urteil nicht auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 33 zulässig.

§ 104

Weiteres Verfahren

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen bestimmt das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer den Termin zur Verhandlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten entsprechend.

(2) Das Disziplinargericht kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) Wenn es die einleitende Stelle beantragt, so kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Der Beschluß wird mit Zustellung rechtskräftig.

(4) War in dem früheren Urteil auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des früheren Urteils eine der Voraussetzungen der Einstellung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eingetreten ist.

§ 105

Folgen der Abänderung eines früheren Urteils

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst erkannt war, so wirkt das neue Urteil oder der Beschluß nach § 104 Abs. 3 hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung der Amtskraft so, als wenn die Entscheidung im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge, auf die die Amtskraft oder ihre Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Ein in der Zwischenzeit bezogener Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Die Amtskraft ist verpflichtet, über die von ihr inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte die Amtskraft nach dem neuen Urteil ihr Amt nicht verloren, so erhält sie nach Rechtskraft dieses Urteils, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechende Bezüge. Sie ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie eine Amtskraft im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung der Amtskraft verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

(4) Wird nach dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteil gegen die Amtskraft ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entlassung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird.

§ 106

Ersatz weiteren Schadens

(1) Der im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochenen Amtskraft kann über die in § 105 Abs. 2 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Entschädigung entscheidet die Stelle, die das Verfahren eingeleitet hat, nach billigem Ermessen.

X. Abschnitt

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

§ 107

Voraussetzung der Entziehung des Unterhaltsbeitrages

(1) Einen nach § 32 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinarkammer auf Antrag der einleitenden Stelle durch Beschluß ganz oder teilweise entziehen, wenn sich die verurteilte Amtskraft durch ihr Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen hat oder wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied der Disziplinarkammer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Der verurteilte Amtskraft ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist der verurteilten Amtskraft zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

XI. Abschnitt

Kosten

§ 108

Kosten

(1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens kann die einleitende Stelle der Amtskraft insoweit auferlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn die einleitende Stelle das Verfahren vor dem Disziplinargericht einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

(2) Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie verurteilt wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Verfahren aus den Gründen des § 56 Abs. 3 Satz 2 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder

2. im Verfahren nach § 109 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(4) Wird ein Verfahren gegen eine Amtskraft im Ruhestand deshalb eingestellt, weil die einleitende Stelle oder das Disziplinargericht zwar eine Amtspflichtverletzung für erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehaltes nicht für gerechtfertigt hält, so können der Amtskraft die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Wird die Amtskraft freigesprochen oder wird das Verfahren aus anderen als den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind ihr nur solche Kosten aufzuerlegen, die sie durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(6) Wird das Verfahren vor dem Disziplinargericht aus den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so können der Amtskraft die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihr ihre notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 109

Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Hat die Amtskraft ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so können ihr die durch die Einlegung des Rechtsmittels entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Für die Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend für die Amtskraft oder die Person, die nach deren Tode an ihrer Stelle den Antrag gestellt hat.

§ 110

Kostentragung der Kirche

(1) Kosten, die nicht der Amtskraft oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren den sonstigen Antragstellenden auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Stelle das Verfahren eingeleitet hat.

(2) Soweit der Amtskraft notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, sind sie der Kirche aufzuerlegen.

§ 111

Umfang der Kosten

(1) Kosten des Verfahrens sind

1. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhalten Sachverständige für die Sachverständigentätigkeit eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlen wäre,
2. Auslagen für die Beschaffung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln oder
3. Auslagen des Disziplinargerichtes, insbesondere Ladungs- und Zustellungskosten.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können die der Amtskraft entstandenen notwendigen Aufwendungen sein.

§ 112

Kostenfestsetzung – Beschwerde

(1) Die Kosten, die die Amtskraft oder im Wiederaufnahmeverfahren die sonstigen Antragstellenden zu tragen haben, und

die Auslagen, die zu erstaten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde zulässig, über die das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

§ 113

Einzug der Kosten

Die Kosten, die der Amtskraft auferlegt sind, können von ihren Bezügen einbehalten werden.

XII. Abschnitt

Begnadigung, Tilgung

§ 114

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht wird ausgeübt,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland entschieden hat, vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, von der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 115

Tilgung in den Personalakten

(1) Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Kürzung der Bezüge nach fünf Jahren zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen die Amtskraft ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Kürzung der Bezüge lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt die Amtskraft als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Tilgung einer Disziplinarmaßnahme ist der Amtskraft schriftlich mitzuteilen. Über die Mitteilung ist keine Unterlage in die Personalakte aufzunehmen.

3. Teil

Schlußvorschriften

§ 116

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrer und Pfarrerninnen oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Gesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 117

Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen die zur Überleitung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann Durchführungsbestimmungen, soweit diese nach diesem Kirchengesetz vorgesehen sind, erlassen.

(3) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Gerichtsbesetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

(4) Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den Vorschriften des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt.

§ 118

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABI. EKD S. 84) und die Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen zur Durchführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland außer Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz entgegenstehen.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude

Änderung des Pfarrerdienstrechts

Nr. 24646 II Az. 13-1-1-5 Düsseldorf, 22. Dezember 1995

A

Zustimmungsbeschluß der Kirchenleitung zur Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union

Der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995 und ihrer Inkraftsetzung für die Evangelische Kirche im Rheinland wird zugestimmt.

B

Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union Vom 11. Juli 1995

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD 1991 S. 238), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 2

...

§ 3

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. August 1995 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 11. Juli 1995

I. S.

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
gez. Unterschrift

C

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1995 die vorstehende Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung ab 1. August 1995 in Kraft gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung

Nr. 1983 Az. 11-3-1-1

Düsseldorf, 22. Januar 1996

Die Landessynode hat im Januar 1996 nachstehende Mitglieder der Kirchenleitung gemäß Artikel 179 der Kirchenordnung berufen:

Position 10:

Superintendent Winfried **Oberlinger**,
Hüllstraße 4, 55469 Simmern

1. Stellvertreterin:

Superintendentin Marion **Obitz**,
Mecklenburger Straße 18, 56567 Neuwied

Das Landeskirchenamt

Abrechnung 1995

über die Erträge des Pfarrvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (§ 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleiches und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 11. Januar 1991, KABl. S. 3)

Nr. 1730 Az. 14-9-3

Düsseldorf, 18. Januar 1996

Für den jährlichen Nachweis über die an die Landeskirche abzuführenden Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen wurden die Vordrucke für die Abrechnung 1995 im Monat Dezember 1995 den Anstellungskörperschaften übersandt, die in den Vorjahren Erträge und Einnahmen nachgewiesen haben.

Anstellungskörperschaften, welche im Abrechnungsjahr 1995 Pfarrvermögen bilden konnten oder Einnahmen hatten, fordern die Vordrucke für die Abrechnung beim Landeskirchenamt an.

Zu dem vierseitigen Hauptvordruck gehören zusätzlich:

- die Anlage 1 – Einnahmen auf Grund von Verträgen/Vereinbarungen (Erstattung von Personalkosten)
- die Anlage 2 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung vom 8. Mai 1958 (KABl. 1958 S. 41, Rechtssammlung 702 S. 1)
- die Anlage 3 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen, soweit die Dienstunterweisung die zu erteilenden Unterrichtsstunden bestimmt (§ 3 der o. g. NotVO).
- die Anlage 4 – der Waldabrechnungsvordruck (beim LKA anfordern, wenn der Waldgrundbesitz mehr als 0,5 ha umfaßt).

Solange die Landeskirche die nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 3) übertragene Aufgabe wahrnimmt, sind die Erträge an die Landeskirche abzuführen.

Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Dabei bitten wir zu beachten, daß die Angaben in der Abrechnung mit dem bei der Kirchengemeinde zu führenden Vermögensverzeichnis übereinstimmen.

Einnahmen, die eine bestimmte Höhe erreichen müssen, sind mit dem **Sollbetrag** in die Abrechnung einzusetzen. Dazu gehören u. a. Mieten, Pächte, Erbbauzinsen, Erstattung von Personalkosten, Unterrichtsvergütungen.

Für Funktionspfarrstellen, Pfarrstellen für die Erteilung von Ev. Religionslehre, Telefonseelsorge, JVA-Seelsorge oder Erwachsenenbildung usw. ist zu prüfen, ob für diese Pfarrstellen Zuwendungen zu den Personalkosten von Landesbehörden, Kommunalbehörden usw. erbeten werden können. Für eine mögliche Refinanzierung sind entsprechende Anträge zu stellen. Das Landeskirchenamt sollte bei eventuell auftretenden Fragen beteiligt werden.

Die Personalkostenerstattungsbeträge für Funktionspfarrstellen für die Erteilung von Ev. Religionslehre an Schulen auf

Grund von Gestellungsverträgen werden seit dem 1. Oktober 1994 direkt von der Schulabteilung im Landeskirchenamt bei den entsprechenden staatlichen Stellen angefordert.

Für sonstige refinanzierte Funktionspfarrstellen (ohne Schulpfarrstellen) fordern die Anstellungskörperschaften von den zur Leistung Verpflichteten die bis zum 31. Dezember 1995 fällig gewordenen Beträge unverzüglich an, soweit das noch nicht geschehen ist.

Die eingegangenen Beträge sind unverzüglich an die Landeskirchenkasse weiterzuleiten. Auf dem Überweisungsträger sind die Haushaltsstelle (0510.01.1291), die Rechtsträger-Nummer (siehe Gemeinde-Verzeichnis) und der Abrechnungszeitraum anzugeben.

Zu beachten ist:

Das Pfarrvermögen dient ausschließlich der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes. Es ist als **Sondervermögen** vom übrigen kirchengemeindlichen Vermögen getrennt zu verwalten. Aufzeichnungen, Bücher und andere Urkunden sind geordnet aufzubewahren.

Das Pfarrvermögen ist als Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Gegenüber dem Staat sind wir verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß die Erträge und Einnahmen bestimmungsgemäß verwendet werden.

Angesichts des ständig steigenden Besoldungs- und Versorgungsbedarfs fördert jede Vermehrung des Pfarrvermögens und seiner Erträge den Stiftungszweck und **ermäßigt** die für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes zu erhebende Umlage I.

Pfarrkapital

Die Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg hat ein Sonderprogramm für die Verwaltung der zum Pfarrvermögen gehörenden Kapitalien angeboten. Dieses Sonderprogramm dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Erzielung eines höheren Zinsertrages.

Bei eventuellen Rückfragen empfehlen wir die spezielle Kundenberatung durch die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg (Ansprechpartner: Herr Thomas). Außerdem steht Ihnen der Außendienst für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Selbstverständlich können die Erträge (Zinsen) aus dem Pfarrkapital bis zu einem Betrag von 100,- DM (Kleinbetragsgrenze) kapitalisiert, d. h. dem Pfarrkapital zugeführt werden, wenn die Kapitalzinsen die einzigen Erträge aus dem Pfarrvermögen sind. In die Abrechnung ist der neue Kapitalbestand einzutragen.

Grundbesitz

Bei der Veräußerung von Pfarrgrundstücken ist Zurückhaltung zu üben. Jedoch sollte geprüft werden, ob durch Ausnutzung der Marktlage der Grundbesitz verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist unrentabler mit rentablem Grundbesitz zu tauschen.

Sofern Pfarrgrundvermögen aus einem **zwingenden Grund** veräußert werden (z. B. im Rahmen einer Bauleitplanung, Straßenlandabtretung) bleibt der Verkaufserlös als Ersatz für das Grundstück Pfarrvermögen. Der gesamte Verkaufserlös ist dem Pfarrvermögen zu erhalten und grundsätzlich wieder in Grundstücken anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß beim Erwerb von Grundstücken Kosten in Höhe von 10 v. H. des Kaufpreises entstehen können. Eine Veräußerung sollte nach Möglichkeit nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen. Bei Tausch- und Verkaufsverhandlungen ist der Verkehrswert zugrunde zulegen.

Ist eine Wiederanlage des Verkaufserlöses in Grundstücken in absehbarer Zeit nicht möglich, empfehlen wir die Beratung der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg in Anspruch zu nehmen (siehe Abschnitt Pfarrkapital, Abs. 1).

Waldbesitz soll so bewirtschaftet werden, daß ein Teilbetrag des Überschusses der Rücklage zugeführt und ein Teilbetrag für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes abgeführt werden kann. Auf jeden Fall sollte erreicht werden, daß die Einnahmen die Kosten aus der Holzbewirtschaftung decken. Gehören Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und ist das Jagdrecht verpachtet, verzichten die Jagdgenossen in der Regel auf die Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung. Wir bitten, in der Zeile **Jagd- und Fischereiverpachtung** Entsprechendes zu vermerken. Bitte nehmen Sie auch an Versammlungen der Jagdgenossenschaft teil, um zu erfahren, in welcher Weise über die angesammelte **Rücklage** aus der Jagdverpachtung verfügt wird.

Bei der Vermietung von Wohnraum sowie Gewerberäumen sind **angemessene ortsübliche Mieten** zu erheben (Mietpiegel). **Die Kosten der Aufwendungen müssen durch die Mieten gedeckt werden.** Ein Formblatt für die Rentabilitätsberechnung/Wirtschaftlichkeitsberechnung kann angefordert werden.

Pachtzinsen und Erbbauzinsen sind alle drei Jahre zu überprüfen. Sie sind den heutigen Verhältnissen anzupassen. Vor einer Neuverpachtung, insbesondere vor Beschlußfassung über die Verpachtung sind die ortsüblichen Pachtzinsen bei der örtlichen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erfragen. In dem Presbyteriumsbeschluß ist auf die Rückfrage hinzuweisen.

In den Kirchengemeinden vorhandene **Nießbrauchsrechte** sind zu überprüfen. Es ist dafür zu sorgen, daß Rechte und Ansprüche der Kirchengemeinde nicht durch Verjährung verloren gehen.

Wird ein Grundstück des Pfarrvermögens für andere kirchengemeindliche Zwecke (z. B. Friedhof, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kirche) verwendet, so ist ein angemessener Zinssatz von dem jeweiligen Verkehrswert zu zahlen, den das Grundstück hätte, wenn es nicht für den kirchengemeindlichen Zweck verwendet würde. Der Zinssatz ist in den Abrechnungen als Einnahme nachzuweisen. Verkehrswert und Zinssatz sind jährlich zu überprüfen.

Die Kreissynodalausschüsse prüfen die Abrechnungen. Auf Ziffer 9 der Haushaltsrichtlinien für die Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1995 wird verwiesen.

Die **vollständige Erfassung** des Pfarrvermögens sowie seine dauernde Erhaltung und Verbesserung **ist sicherzustellen.**

Die Erträge des Pfarrvermögens sowie die Einnahmen auf Grund von Verträgen aus dem Rechnungsjahr 1995 sind noch an die Landeskirchenkasse abzuführen, auch wenn die Abrechnungen mit dem Landeskirchenamt zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Auf Grund des neuen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Januar 1996 findet ab dem Rechnungsjahr 1996 keine Abführung der Erträge an das Landeskirchenamt mehr statt.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 37567 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 16. Januar 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter Vom 30. November 1995

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO –) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Die Absätze 2 und 3 finden in folgender Fassung Anwendung:

(2) Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.

Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, soweit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.

(3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl

dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden gekürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

2. § 2 Nr. 20 (zu § 35) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e werden nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

3. § 2 Nr. 34 (zu den Sonderregelungen 2 a) wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„c) In Nr. 6 Abschnitt B wird in Absatz 1 die Zahl ‚8‘ durch die Zahl ‚9‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

c) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) In Nr. 6 Abschnitt B wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz der Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“

4. § 2 Nr. 35 a (zu den Sonderregelungen 2 c) wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Nr. 8 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz des Arztes durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 15 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die werktägliche Arbeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.

Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden ver-

längert werden, soweit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.

(3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden verkürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“

2. § 35 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
„Nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ werden die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt.“
3. Nr. 6 Abschnitt B SR 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz des Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“
4. In Nr. 8 SR 2 c wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz des Arztes durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der Patienten ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“

§ 2

Änderung der MTL-Anwendungsordnung und des MTL II-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO –) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 10 (zu § 15) wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
„a) Die Absätze 2 und 3 finden in folgender Fassung Anwendung:
(2) Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Ar-

beitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.

Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, soweit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.

(3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden gekürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“

- b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.
2. In § 2 wird folgende neue Nr. 12 a eingefügt:
„§ 12 a (zu § 27)
§ 27 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 Buchstabe e nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt werden.“
3. Der bisherige § 2 Nr. 12 a wird § 2 Nr. 12 b (zu § 29).
- (2) Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:
 1. § 15 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn die werktägliche Arbeitszeit im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschreitet.

Die werktägliche Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in diese regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und im Durchschnitt von 26 Wochen acht Stunden nicht überschritten werden.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, soweit ein Ausgleich innerhalb von dreizehn Wochen erfolgt.

(3) Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von ange-

messener Dauer aufgeteilt werden. Die Ruhepausen werden nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ruhezeit in Einrichtungen, in denen die Ruhezeit bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten des Dienstes in diesen Einrichtungen bzw. bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen ist, in angemessenem Umfang um mehr als zwei Stunden gekürzt werden. In diesen Fällen beträgt der Ausgleichszeitraum vier Wochen.“

2. § 27 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
 „Nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ werden die Worte ‚im Sinne des § 15 Absatz 8 Unterabsatz 5‘ angefügt.“

§ 3

Inkrafttreten, Befristung

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 treten am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. November 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
 Arbeitsrechtliche Kommission
 Der stellvertretende Vorsitzende
 gez. Drees

Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 1. Dezember 1995

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgende Änderung beschlossen:

Die Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 21) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1996 wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Geschäftsverteilung im Bereich der Schlichtungsstelle wird durch die Vorsitzenden der Kammern einvernehmlich geregelt.“

Düsseldorf, den 1. Dezember 1995

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Änderung der Richtlinien der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Wohnraumbeschaffung für Aussiedler, Flüchtlinge und sonst am Wohnungsmarkt Benachteiligte vom 25. Juni 1992

Nr. 2151 Az. 12-5-1-2

Düsseldorf, 19. Januar 1996

Die Richtlinien zur Förderung der Wohnraumbeschaffung für Aussiedler, Flüchtlinge und sonst am Wohnungsmarkt Benachteiligte vom 25. Juni 1992 (KABl. Nr. 7, S. 148) werden wie folgt geändert:

Ziffer 5.2 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungsbehörde ist das Landeskirchenamt. Der von der Kirchenleitung eingesetzte Gutachterausschuß entscheidet über die Vergabe der Mittel. Dem Finanzausschuß und der Kirchenleitung wird jährlich berichtet.“

Das Landeskirchenamt

Änderung der Honorarrichtlinien

Nr. 523 Az. 14-17-2

Düsseldorf, 12. Januar 1996

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1995 folgende Änderung der Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 28. April 1994 (KABl. S. 168) beschlossen:

Der Ziffer I. wird folgender Satz angefügt:

„Mit Referentinnen und Referenten, die ausschließlich oder überwiegend freiberuflich tätig sind, können höhere Honorarsätze vereinbart werden, wenn die Mehrkosten durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden.“

Das Landeskirchenamt

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1996

Nr. 1643 Az. 14-1-2

Düsseldorf, 18. Januar 1996

Auf Grund des von der Landessynode 1996 beschlossenen neuen Finanzausgleichsgesetzes hat sich auch für den Haushalt der Landeskirche eine neue Systematik ergeben. Die neue Gliederung sieht folgende Teile vor:

Teil A: Haushaltspläne der Landeskirche

- I. a): Landeskirchliche Aufgaben
- I. b): Landeskirchliche Einrichtungen
- II.: Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben

Teile B bis D: Sonderhaushaltspläne

- B: Zentrale Pfarrbesoldung nach FAG
- C: Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- D: Strukturfonds

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 1. Dezember 1995 festgestellten und von der Landessynode am 11. Januar 1996 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1996 bekannt:

Teil A I.a) Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushaltsjahr			
	1996		1995	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	19 864 177,-	44 318 532,-	16 075 559,-	47 091 834,-
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	296 540,-	18 688 378,-	289 540,-	18 514 886,-
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	-	3 042 835,-	-	3 048 765,-
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2 000,-	4 802 346,-	2 000,-	4 651 506,-
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	-	10 998 293,-	1 500,-	11 402 607,-
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	171 020,-	20 405 487,-	170 920,-	21 543 613,-
EP 6 unbesetzt	-	-	-	-
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	4 951 409,-	30 107 695,-	4 919 981,-	31 263 509,-
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	7 461 730,-	4 668 400,-	10 354 435,-	5 543 519,-
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	114 045 390,-	9 760 300,-	207 163 149,-	9 098 320,-
Gesamtplan	146 792 266,-	146 792 266,-	238 977 084,-	152 158 559,-

Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben

Haushaltsjahr				
1996				
1995				
Einzelplan	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	–	–	–	–
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	–	215 000,–	150 000,–	403 000,–
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	–	14 262 226,–	–	14 272 466,–
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	15 000 000,–	35 436 296,–	86 280 000,–	107 742 605,–
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	–	–	–	–
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	–	256 044,–	–	260 000,–
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	–	4 400,–	–	4 400,–
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	–	–	–	–
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	117 686 669,–	82 512 703,–	–	31 335 054,–
Gesamtplan	132 686 669,–	132 686 669,–	86 430 000,–	154 017 525,–

Teil B Zentrale Pfarrbesoldung nach FAG

Haushaltsjahr				
1996				
1995				
Einzelplan	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	45 214 740,–	290 989 600,–	267 281 500,–	286 523 500,–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	135 000,–	2 075 600,–	–	–
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	248 207 460,–	492 000,–	546 000,–	535 000,–
Gesamtplan	293 557 200,–	293 557 200,–	267 827 500,–	287 058 500,–

Teil C Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Haushaltsjahr				
1996				
1995				
Einzelplan	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	58 474 000,–	58 474 000,–	5 657 000,–	5 657 000,–
Gesamtplan	58 474 000,–	58 474 000,–	5 657 000,–	5 657 000,–

Teil D Strukturfonds

Haushaltsjahr				
1996				
1995				
Einzelplan	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	8 844 323,–	8 844 323,–	–	–
Gesamtplan	8 844 323,–	8 844 323,–	–	–

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 4. März bis 8. März 1996** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 213, bei Herrn Lk.-Verwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen

Nr. 37612 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, 14. Dezember 1995

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 25. Oktober 1995 – B 2730 - 13.1.2. - IV A 4 – gem. § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 wie folgt bekanntgegeben:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	9,75
Gas	11,57
Fernheizung, fest Brennstoffe, schweres Heizöl	15,14

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen

Die Kreissynode hat auf Grund des Artikels 155 der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtstellung

1. Die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Oberhausen. Sie trägt die Bezeichnung „Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung.“
2. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung. Sie hat ihre Geschäftsstelle in Oberhausen.

§ 2

Wesen und Aufgaben

1. Die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist eine seelsorgerliche Aufgabe und ein Dienst der Gemeinde am Nächsten. Sie wird mit wissenschaftlich ausgewiesenen Methoden ausgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
Diagnostik von Verhaltensstörungen, psychischen Beeinträchtigungen, Beziehungskonflikten und Erziehungsschwierigkeiten innerhalb und außerhalb der Familie, psychologische Beratung bei Verhaltensproblemen, psychischen Störungen und Konflikten. Sie werden mit unterschiedlichen, wissenschaftlich kontrollierbaren Methoden angegangen.
– Prophylaktische Arbeit, die darauf abzielt, durch Vermittlung von Kenntnissen Menschen zur Auseinanderset-

zung mit psychosozialen Problemen und Konflikten fähiger zu machen.

– Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die psychosoziale Beratung und die prophylaktische Arbeit erfordert die Mitarbeit von Fachkräften verschiedener psychosozialer Grundberufe mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung, die ihre Aufgabe als Team wahrnehmen. Die Zusammenarbeit aller Fachkräfte der Beratungsstelle erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Gleichberechtigung.
3. Psychologische Beratung muß sich an den Ratsuchenden und ihren speziellen Problemen orientieren. Weil diese Schwierigkeiten im Umgang des einzelnen mit sich selbst und seiner sozialen Umwelt, wie auch in der Erziehung, der Partnerschaft und in der Familie liegen können, erfordern die Probleme in der Beratungsarbeit einen fachübergreifenden Ansatz und ein flexibles, für die individuelle Situation der Ratsuchenden angemessenes Vorgehen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
Deshalb arbeitet die Evangelische Beratungsstelle als „integrierte Beratungsstelle“ (institutionelle Erziehungsberatung und Partnerschaftsberatung-, Familien- und Lebensberatung) nach den Regeln fachlichen Könnens.
4. Die Inanspruchnahme der Beratungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie steht den Ratsuchenden ohne Rücksicht auf ihre politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung offen.
5. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle sind an die Schweigepflicht (§ 230 BGB) und die Wahrung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit gebunden.

§ 3

Leitungsorgan

1. Die Mitglieder des Kuratoriums, der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden von der Synode gewählt. Die Mitglieder werden für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt. Der Leiter / die Leiterin der Beratungsstelle ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen sachverständig sein und müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist für seine Aufgaben der Kreissynode gegenüber verantwortlich.
2. Das Kuratorium soll wenigstens viermal im Jahr zusammentreten. Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft die Sitzung des Kuratoriums ein und leitet sie. Art 116 KO ist zu beachten.
3. Das Kuratorium hat insbesondere:
 1. einen Jahresbericht an die Kreissynode zu erstatten,
 2. über den Entwurf des Haushaltsplanes zu beraten,
 3. alle Beschlüsse vorzubereiten, die den Organen des Kirchenkreises vorbehalten sind (z. B. Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen),
 4. Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Beratungsstelle aufzustellen.
4. Der Beschlußfassung durch die zuständigen Organe der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes bleiben insbesondere vorbehalten:
 1. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,

2. Feststellung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Einstellung und Einstufung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. Die Dienstaufsicht der Beratungsstelle.

§ 5

Die Beratungsstelle hält Kontakt zu den übrigen Beratungseinrichtungen am Ort. Sie hält ebenfalls Verbindung zur Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung. Unbeschadet der fachlichen Beratung durch die Evangelische Hauptstelle erfüllen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle ihre fachlichen Aufgaben selbständig. Bei Einstellung von Fachkräften gibt die Evangelische Hauptstelle gegenüber dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme ab.

§ 6

Die Beratungsstelle hat keine eigene Verwaltung. Die Aufgaben werden von der Verwaltung des Diakonischen Werkes miterledigt. Die Kassengeschäfte werden über die Synodalkasse abgewickelt. Zuschußanträge bei Stadt und Land werden nach Absprache mit der Beratungsstelle vom Diakonischen Werk gestellt.

§ 7

Der Haushaltsplan der Evangelischen Beratungsstelle ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des Kirchenkreises. Das Anordnungsrecht obliegt dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin des Diakonischen Werkes. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Leiter / der Leiterin der Beratungsstelle in Absprache mit dem Kuratoriumsvorsitzenden / der Kuratoriumsvorsitzenden.

§ 8

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Oberhausen, den 25. Oktober 1995

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Januar 1996

(Siegel)
Nr. 39056

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An der Ruhr

§ 1

Trägerschaft

- (1) Träger des „Diakonischen Werkes Mülheim an der Ruhr“ – im folgenden „Diakonisches Werk“ – ist der Kirchenkreis An der Ruhr.
- (2) Das Diakonische Werk wird als Einrichtung und Sondervermögen des Kirchenkreises geführt.

- (3) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

a) **Altenhilfe:**

- Mobiler sozialer Hilfsdienst / Hauswirtschaftlicher Dienst
- Evangelische Altenbetreuung
- Essen auf Rädern
- Seniorentreffs

b) **Sozialstation der Diakonie:**

- Ambulante Alten-, Kranken- und Familienpflege, Nachtwachen
- Kurse „Pflegerische Angehörige“
- Beratung in Pflegeangelegenheiten

c) **Jugend- und Familienhilfe:**

- Familienhilfe
- Jugendgerichtshilfe
- Hilfe für Behinderte / Gemeinwesenarbeit
- Suchtberatung im Ambulatorium, ambulante Rehabilitation Suchtkranker
- Betreuungswesen / Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Betreuungsverein
- Ausländerbetreuung / Hilfe für Flüchtlinge

d) **Hilfe für Gefährdete:**

- Zentrale Beratungsstelle für alleinstehende Wohnungslose
- Wohn- und Arbeitsprojekte / Projekt Recycling
- Hilfe zur Arbeit / Hilfe für Arme

e) **Stationäre Einrichtung:**

- Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft TWG

(3) Über die Erweiterung bzw. Einschränkung der in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben entscheidet das Kuratorium. Die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete bzw. die Streichung von Arbeitsgebieten bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(4) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakoni-

schen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis An der Ruhr ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Kreissynode

(1) Die Kreissynode beauftragt nach Maßgabe dieser Satzung das Kuratorium sowie die Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Diakonischen Werkes. Dabei bleibt ihr Gesamtleitungsrecht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung unberührt.

(2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über besondere, das Diakonische Werk betreffende Ereignisse entgegen. Der Bericht ist zuvor mit dem Kuratorium abzustimmen.

(3) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode unterliegen:

- a) Feststellung der Wirtschaftspläne, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes.
- b) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis nach dem jeweils geltenden Verteilerschlüssel.
- c) Feststellung der Jahresabschlüsse und der Jahresrechnungen.
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Diakonischen Werkes.
- e) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin (Art. 152 Abs. 2 KO).

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist Fachausschuß im Sinne von Art. 152 KO.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(3) Dem Kuratorium sollen angehören:

- a) der oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin,
- b) der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie, sofern er/sie nicht Vorsitzender oder Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende ist,
- c) ein Mitglied aus jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises An der Ruhr, das zum Presbyteramt befähigt ist,
- d) ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand.

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes sowie sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Das Kuratorium kann Gäste in beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Der oder die Vorsitzende beruft das Kuratorium ein. Er oder sie hat das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(5) Für die Einladung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung.
- b) Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Kreissynodalbeauftragten für Diakonie und des oder der Kuratoriumsvorsitzenden.
- c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie seines oder ihres Stellvertreters bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin.
- d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit dies nicht der Geschäftsführung übertragen ist.
- e) Verabschiedung von Geschäftsordnungen.
- f) Entscheidung über die Mitgliedschaft in sozialen und diakonischen Vereinigungen.
- g) Gründung und Besetzung der Organe eigenständiger Einrichtungen.
- h) Entgegennahme der Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen.
 - i) Feststellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse eigenständiger Einrichtungen.
 - j) Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren dingliche Belastungen, Neubauten und größere Umbauten.
- k) Aufnahme von Darlehen. (Die Bestimmungen über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen durch das Landeskirchenamt und das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt).
 - l) Bestellung eines Abschlußprüfers.
- m) Entlastung der Geschäftsführung.
- n) Beratung von Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen.

(2) Die Beschlüsse gem. Abs. 2 c, e, f, g, j und k bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ führt.

Sie ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten.

Sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

(2) Dem oder der Geschäftsführer/in ist die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-KF übertragen.

(3) Der oder die Geschäftsführer/in legt der ordentlichen Versammlung der Kreissynode Rechenschaftsberichte über die Arbeit des Diakonischen Werkes vor.

§ 8

Vertretung

(1) Der Kirchenkreis wird in bezug auf die Einrichtung und das Sondervermögen „Diakonisches Werk“ vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums bzw. sei-

nen oder ihren Stellvertreter oder seinen Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin bzw. dem stellvertretenden Geschäftsführer oder der stellvertretenden Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes.

(2) In den laufenden Geschäften des Diakonischen Werkes ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zur gesetzlichen Vertretung des Kirchenkreises in bezug auf das Sondervermögen „Diakonisches Werk“ berechtigt.

(3) Der oder die Kuratoriumsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes. Er oder sie kann sich dabei nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Hilfe des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bedienen.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus einer jährlich festzulegenden Umlage des Kirchenkreises, Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Rechnung des Diakonischen Werkes kann nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Die Zuständigkeit des Synodalrechners bzw. der Synodalrechnerin bleibt unberührt.

(3) Eine angemessene interne Revision ist zu gewährleisten.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufheben des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kirchenkreis An der Ruhr, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar auf dem Gebiet der Diakonie zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 4. November 1995

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Januar 1996

(Siegel)
Nr. 35584

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Nr. 227 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 16. Januar 1996

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABI.

2/1990 S. 22 – bitten wir die Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare, die im September 1996 als Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionarin/Gemeindemissionar nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 9. bis 13. September 1996 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

Meldeschluss ist am 10. Juni 1996.

Meldefomulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 45 62-261).

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang Ia 1996/97

Nr. 1733 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 19. Januar 1996

Am 26. August 1996 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis November 1997 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar 1998 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen voraussichtlich 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 der APrO Verw. I und II wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag dabei als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangsabschnitt.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABI. S. 277) erfüllen, bis zum **15. April 1996** über die Vorsitzenden der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht aus einem früheren Bewerbungsverfahren vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteil-

lung der Dienststellenleitung können bei uns angefordert werden (-313 oder -406) oder der Rechtssammlung entnommen werden (RS 980, S. 20/21).

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festzustellen. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **10. Mai 1996** in der Evangelischen Akademie Mülheim durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Abschluß der Meldefrist noch besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang IIa 1996/98

Nr. 1734 Az. 13-15-2-2 Düsseldorf, 19. Januar 1996

Am 26. August 1996 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis Mai 1998 (26 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Juli 1998 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen voraussichtlich 25 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 der APrO Verw. I und II wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag dabei als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangsabschnitt.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) erfüllen, bis zum **15. Mai 1996** über die Vorsitzenden der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht aus einem früheren Bewerbungsverfahren vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurtei-

lung der Dienststellenleitung können bei uns angefordert werden (-313 oder -406) oder der Rechtssammlung entnommen werden (RS 980, S. 20/21).

Das Landeskirchenamt

Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen

Nr. 38787 Az. 13-2-6

Düsseldorf, 3. Januar 1996

Im Jahre 1996 finden wieder sieben Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen statt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Landeskirchenamt durchgeführt. Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

Tagung I **21. März 1996**

Krankenhaus Ev. Stift St. Martin
Johannes-Müller-Straße 7, 56068 Koblenz

Tagung II **9. Mai 1996**

Luisenhospital
Boxgraben 99, 52064 Aachen

Tagung III **12. Juni 1996**

Ev. Altenheim Am Steinhübel
Meißenwies 16, 66123 Saarbrücken

Tagung IV **26. August 1996**

Stiftung Tannenhof
Remscheider Straße 76, 42889 Remscheid

Tagung V **26. September 1996**

Internationales Jugendforum
Graurheindorfer Straße 149, 53117 Bonn

Tagung VI **8. Oktober 1996**

Stiftung Ev. Kranken- u. Versorgungshaus Mülheim
Wertgasse 30, 45468 Mülheim an der Ruhr

Tagung VII **11. November 1996**

Ev. Krankenhaus
Kreuzstraße 28, 47137 Dinslaken

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Es werden folgende Themen behandelt:

1. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung – Grundsätze, Mitbestimmung, Mitberatung, Initiativrecht –
2. Eingruppierung und Vergütung nach dem BAT-KF
3. Fragen aus der Praxis.

Anmeldungen sind bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Das Landeskirchenamt

Informationen über Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster

Nr. 38549 Az. 13-14-1-1

Düsseldorf, 2. Januar 1996

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt in Verbindung mit dem Landeskirchenamt die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster durch.

Lehrgangsteil I:
(Einführungskurs)**vom 17. bis 22. März 1996**

Themen:

Einführung in den Küsterdienst;
 Altardienst;
 Blumenschmuck in Kirche und Gemeindehaus;
 Bibelkunde;
 Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude;
 Wirtschaftliche Reinigung;
 Ökologische Reinigung;
 Wartung der Glocken- und Uhrenanlage;
 Küsterordnung.

Die Fortsetzungstermine sind wie folgt vorgesehen:Lehrgangsteil II: **vom 3. bis 8. November 1996**Lehrgangsteil III: **vom 9. bis 14. März 1997**Lehrgangsteil IV: **vom 2. bis 17. November 1997****Lehrgangsteil III:**

(Für Küsterinnen und Küster, die an den Lehrgangsteilen I und II des Küsterlehrgangs I/95 teilgenommen haben.)

vom 17. bis 22. März 1996

Themen:

Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung;
 Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland;
 Zweige der Gemeindegemeinschaft;
 Aufgaben kirchlicher Publizistik;
 Presbyterial-synodale Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland;
 Unfallverhütung am Arbeitsplatz;
 Erhaltung und Pflege technischer Geräte;
 (Moderne Medien und kleine Reparaturen);
 Schaukastengestaltung.

Der Fortsetzungstermin ist wie folgt vorgesehen:Lehrgangsteil IV mit Abschluß: **vom 3. bis 8. November 1996.****Lehrgangsteil IV/E mit Abschluß:**

(Für Küsterinnen und Küster, die an den Lehrgangsteilen I/E, II/E und III/E des Küsterlehrganges I/94 E teilgenommen haben.)

vom 10. bis 15. März 1996

Themen:

Bibelkunde: (Auslegung und Erarbeitung eines Bibeltextes, Vorbereitung einer Andacht);
 Verwaltung der Gemeinde;
 Versicherungsrecht für Kirche und Gemeindehaus;
 Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter;
 Anwendung von Organisationstechniken zur Vorbereitung von Veranstaltungen;
 Sektenkunde: (Scientology und andere Gruppierungen);
 Die Evangelische Kirche in der Ökumene;
 Das Berufsbild des Küsters in der heutigen Zeit.

Sonderkurs:

(Für Küsterinnen und Küster, die an den Lehrgangsteilen I bis IV teilgenommen haben.)

vom 10. bis 15. März 1996

Thema: Umgang mit Menschen

Alle Lehrgänge finden statt im: **Kurhaus Windeck, Weyerschbuschstraße, 51570 Windeck-Leuscheid.**Zuständig für Anfragen ist: **Kurt Heuwold, Wilhelmring 57, 42349 Wuppertal, Telefon (02 02) 40 14 68.**

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangsabschnitte betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses 330,- DM zuzüglich Fahrtkosten. Der Teilnehmerbeitrag für den Sonderkurs beträgt 350,- DM zuzüglich Fahrtkosten.

Die Kosten der Lehrgangsabschnitte sind nach Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz-KF erstattungsfähig. Nach § 18 Abs. 2 der Küsterordnung ist der Küsterin oder dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken, für den Sonderkurs entsprechend zu verfahren.

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster hat mitgeteilt, daß die jeweils vorgesehenen Teilnehmerzahlen für die Lehrgangsteile I, III und IV/E bereits erreicht sind. Für den Sonderkurs sind noch einige Plätze frei.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 36657 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 28. Dezember 1995

Wupperfeld

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Normal- und das Kleinsiegel der 3. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, rückwirkend zum 1. Mai 1995 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel zeigt sowohl auf der rechten als auch auf der linken Seite zwei Bäume, die sogenannte Tente als erstes Gotteshaus und Vorläufer der Alten Wupperfelder Kirche. Vor diesem kniend (links) eine betende Gestalt vor einem Altar mit lodern-der Flamme (rechts). Im unteren Teil des Siegelbildes befindet sich die Bibelstelle **1. Chron. 17, 23-27** und über der knienden Gestalt die Bibelstelle **Jes. 49, 8.**

Das Siegel der 3. Pfarrstelle trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt drei Punkte.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Thomas Bergholz am 10. Dezember 1995 in der Kirchengemeinde Klarenthal.

Pastorin im Hilfsdienst Christina Fersing am 10. Dezember 1995 in der Kirchengemeinde Siegburg.

Pastorin im Hilfsdienst Kristiane Gebhardt am 17. Dezember 1995 in der Kirchengemeinde Volberg.

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Dieter Grode am 3. Dezember 1995 in der Kirchengemeinde Niederbieber.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Thomas Kuhn am 17. Dezember 1995 in der Kirchengemeinde Tülingen (Badische Landeskirche).

Pastor im Hilfsdienst Matthias Leithe am 17. Dezember 1995 in der Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Noll am 10. Dezember 1995 in der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Pastor im Hilfsdienst Heribert Rösner am 17. Dezember 1995 in der Kirchengemeinde Neumühl.

Pastorin im Hilfsdienst Patricia Thon am 10. Dezember 1995 in der Matthäikirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Michael Windhövel am 10. Dezember 1995 in der Friedenskirchengemeinde Krefeld.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin Gerdi Eberhard, Kirchengemeinde Bacharach-Steeg, Kirchenkreis Koblenz, am 22. Oktober 1995.

Predigthelfer Dr. Peter Heyderhoff, Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, am 10. Dezember 1995.

Predigthelferin Brigitte Teschner, Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach, am 3. Dezember 1995.

Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten:

Pastor im Hilfsdienst Peter Hans Julius Kasper sind die in der am 2. Oktober 1963 in Hermannstadt durch die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien vollzogenen Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 14. Dezember 1995 erneut übertragen worden.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Marius Maurer sind die in der am 19. Oktober 1988 in Hermannstadt durch die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien vollzogenen Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 14. Dezember 1995 erneut übertragen worden.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrerin Elisabeth Schneider-Maukisch zur hauptamtlichen Studentenfarrerin der Evangelischen Studentengemeinde Koblenz (eingeschränktes Dienstverhältnis). Gemeindeverzeichnis S. 28.

Pfarrer Jost Mazuch, bisher in Köln-Nippes, zum hauptamtlichen Studentenfarrer der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Köln (Fachhochschule). Gemeindeverzeichnis S. 29.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Thomas Schorsch zum Pfarrer des Kirchenkreises Altenkirchen (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrer Holger Banse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hamm/Sieg, Kirchenkreis Altenkirchen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 114.

Pfarrer Walter Lang zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hatfeld, Kirchenkreis Barmen. Gemeindeverzeichnis S. 121.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ruth Stein zur Pfarrerin des Kirchenkreises Birkenfeld (1. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 133.

Pfarrer Joachim Dahlhoff zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Essen (4. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen in Essen). Gemeindeverzeichnis S. 247.

Die Berufung der Pastorin im Hilfsdienst Ute Brodd-Laengner und des ehemaligen Pastors im Sonderdienst Andreas Laengner zur Pfarrerin / zum Pfarrer der Kirchengemeinde Uftorf, Kirchenkreis Moers, ist durch Verzicht nicht wirksam geworden. Gemeindeverzeichnis S. 434.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Stephan Maus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bockenau-Sponheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 440.

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Martin Döpp zum Pfarrer der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Ottweiler. Gemeindeverzeichnis S. 474.

Pfarrer Hans-Ulrich Ehinger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bitburg, Kirchenkreis Trier (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 546.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Bernhard Kottsieper, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Elberfeld.

Die Wahl der Pfarrerin Annemarie Becker, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungsrat Heinz-Walter Franke vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Düsseldorf zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 181.

Kircherverwaltungs-Amtmann Werner Hein vom Verwaltungsamt der Ev. Kirchengemeinden in Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Landeskirchen-Amtmann Dirk Hinterthür zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Frank Küpper vom Kirchenkreis An der Ruhr zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 477.

Landeskirchen-Amtmann Ekkehard Meis zum Landeskirchen-Amtsrat.

Landeskirchen-Inspektorin z. A. Ines Müller in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Landeskirchen-Inspektorin.

Verwaltungsangestellte Ursel von Oberg vom Kirchenkreis Köln-Nord in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin. Gemeindeverzeichnis S. 351.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Jochen Enders, Kirchengemeinde Eschweiler (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 309.

Kirchengemeinde-Amtmann Friedhelm Theidel auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1995.

Entlassen:

Pastor im Hilfsdienst Desmond Bell auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

Pastor im Sonderdienst Uwe Selbach mit Ablauf des 30. November 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Studienrätin i. K. Karin Ulrich vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 1996.

Pastorin im Hilfsdienst Theresia Zeden auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

Eintritt in den Ruhestand:

Gemeindemissionar Pastor Friedhelm Goral von der Kirchengemeinde Seibersbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit Ablauf des 31. März 1996. Gemeindeverzeichnis S. 447 und 439.

Kirchenverwaltungs-Direktor Gerhard Kappler vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Nahe und Glan zum 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 437.



„So hoch der Himmel über der Erde ist, läßt er seine Gnade walten über denen, die ihn fürchten.“

Psalm 103, 11

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Ernst Dietrich am 11. Dezember 1995 in Gmünd/Kärnten, zuletzt Pfarrer in Porz, geboren am 15. November 1906 in Thale, ordiniert am 2. Mai 1937 in Köln-Kalk.

Pfarrer i. R. Ekkehard Götz am 20. Dezember 1995 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in Aachen, geboren am 4. Oktober 1911 in Bene-Sirnitz, ordiniert am 22. Oktober 1939 in Magdeburg.

Pfarrer i. R. Helmut Schultze am 12. Januar 1996 in Eschweiler, zuletzt Pfarrer in Inden, geboren am 23. Dezember 1923 in Stettin, ordiniert am 31. August 1958 in Homberg.

Pfarrer Hansjoachim Liedtke, Kirchengemeinde Monschau (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1996. Gemeindeverzeichnis S. 91.

Kirchenverwaltungs-Direktor Heinz Metzger vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, mit Wirkung vom 1. März 1996. Gemeindeverzeichnis S.477.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Doris Pliska vom Kirchenkreis An der Ruhr mit Ablauf des 31. Dezember 1995. Gemeindeverzeichnis S. 477.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Bad Godesberg ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 eine 9. Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 13. Pfarrstelle für Erwachsenenbildung des Kirchenkreises Barmen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 121.

In der Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 263.

Die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle – hauptamtliche Schulfereferentin der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn – ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 297.

Die 4. (Krankenhaus-) Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 300.

Die 2. Pfarrstelle, Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen/hauptamtliche Studentenfarrerin des Kirchenkreises Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 325.

In der Luther-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 406.

In der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 419.

In der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 28. November 1995 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 454.

In der Versöhnungs-Kirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Völklingen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 561.

Pfarrstellenausschreibungen:

Für die vom Kirchenkreis Aachen und dem Bistum Aachen gemeinsam getragene Telefonseelsorge Aachen-Eifel suchen wir zum **1. November 1996** als hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) eine(n) ev. Pfarrer(in) mit geeigneter Zusatzausbildung für Beratung, Einzel- und Gruppensupervision. Er/Sie soll Aufgaben in Anleitung der ca. 60 Ehrenamtlichen zu Gesprächsführung in Supervision, Seelsorge, Organisation u. a. übernehmen. Befähigung zur Leitung der Telefonseelsorge wird erwartet. Der Dienstsitz ist in Aachen. Rückfragen an Herrn Pfarrer Dr. Kruse, Telefon (02 41) 3 18 39. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen, z. Hd. Herrn Superintendent H.-J. Bath, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath ist ab sofort durch Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Wir suchen eine(n) Pfarrer(in), der (die) bereit ist, die vielfältigen Aufgaben einer Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Kollegen und den Mitarbeitern anzugehen. Wir sind eine Gemeinde am Nordostrand Düsseldorfs. 1903 wurde dieser Teil der Gemeinde gegründet. Er umfaßt den alten Stadtkern Raths. Zu dem Gemeindebezirk gehören die Trinitatiskirche Eitelstraße und das Gemeindezentrum (mit zweigruppigem Kindergarten und Kinderhort) auf der Oberrather Straße. Der Bewerber oder die Bewerberin wird mit den Mitarbeitern dieses Bezirks und dem Pfarrer aus dem zweiten Gemeindezentrum zusammenarbeiten. Wir sind ein aufgeschlossenes Presbyterium, eine Gemeinde mit vielen Arbeitszweigen und der Bereitschaft für neue Impulse und Wege des Gemeindeaufbaus. Wir suchen eine(n) Pfarrer(in), der (die) Gottes Wort zeitgemäß verkündet, der Gemeindegliederung wieder neue Impulse gibt und vor allem bereit ist zur Kooperation. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 192. Auskünfte erteilt der Vorsitzende

Pfarrer E.-J. Albrecht, Telefon (02 11) 65 55 55. Bewerbungen schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf und senden eine Kopie zur Kenntnisnahme an das Gemeindeamt Oberrather Straße 29, 40472 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bacharach-Steeg, Kirchenkreis Koblenz, ist **sofort** durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 326. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen suchen spätestens zum 1. August 1996 als Leiterin/Leiter des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar eine Jugendpfarrerin oder einen Jugendpfarrer. Das Evangelische Jugendwerk ist eine Einrichtung der drei Kirchenkreise und Gemeinden an der Saar. Die/Der Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer arbeitet mit dem Schwerpunkt Theologie in einem Team von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Arbeitsschwerpunkte: Bildungsarbeit, Freizeitarbeit, Versöhnungsarbeit, in: Gottesdiensten, Seminaren, Aktionen, Pfingsttreffen, u.a.m. Besonderes Projekt: Jugendsozialarbeit mit Beschäftigungsmaßnahmen. Wir wünschen uns eine Leiterin oder einen Leiter mit Führungsqualitäten für die Leitung eines Werkes mit 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Projekten und Zentralstelle; Bereitschaft zur Teamarbeit; Aufgeschlossenheit für der Kirche nah- und fernstehende Kinder und Jugendliche mit ihren Schwierigkeiten und Hoffnungen; Vertretung evangelischer Jugendarbeit in Kirche und Staat; theologische Reflexion heutiger Formen und Inhalte evangelischer Jugendarbeit. Anfragen für weitere Informationen: An den kommissarischen Leiter des Evangelischen Jugendwerkes, Pfarrer R. Loos, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 87 00-21. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung:

Am Bodelschwingh-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Windex-Herchen ist zum 1. August 1996 die Stelle des/der Schulleiters/Schulleiterin (Oberstudiendirektor/in i. K. – BesGr. A 16 BBO) zu besetzen. Die Schule ist ein vierzügiges koedukatives Gymnasium mit einem angegliederten Internat und einem Tagesinternat. Zur Zeit besuchen 1.030 Schüler/innen die Schule. Im Internat werden derzeit 75 und im Tagesinternat 30 Schülerinnen und Schüler betreut. Zum Aufgabenbereich des Schulleiters / der Schulleiterin gehört auch die Gesamtverantwortung für das Internat und das Tagesinternat. Als Schulleiter/in wünschen wir uns einen/eine bewußt evangelische(n) Pädagogen/Pädagogin, der/die bereit und in der Lage ist, das besondere Profil unserer kirchlichen Schule tatkräftig zu erhalten und mitzugestalten. Die Bewerber/innen müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. März 1996 mit den üblichen Unterlagen an die Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – Schulabteilung, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzel exemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Bei der Kirchengemeinde Stolberg ist nach 26jähriger Tätigkeit des bisherigen Stelleninhabers die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle (100 %) neu zu besetzen. Daher suchen wir zum 1. Juli 1996 oder später eine(n) Kirchenmusiker(in) mit B-Examen. Unsere Gemeinde zählt ca. 10.000 Mitglieder in vier Pfarrbezirken. Die Gottesdienste finden statt in fünf Predigtstätten (zwei alte Kirchen und drei Gemeindehäuser). Daneben versehen eine C-Kirchenmusikerin und ein Hilfsorganist den sonntäglichen Dienst. Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst in der Finkenbergskirche bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Orgel der Firma Peter II/23); Organistendienst in der Vogelsangkirche bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Orgel der Firma Peter I/5); Organistendienst im Gemeindehaus Frankental (Orgel der Firma Peter II/12); Organistendienst im Gemeindezentrum Martin-Luther-Kirche bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Orgel der Firma Walkker II/10); Organistendienst im Gemeindehaus Mausbach bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (E.-Orgel II/Ped.); Organistendienst im Seniorenzentrum Liester (Orgel positiv der Firma Weimbs I/4); Organistendienst bei Schulgottesdiensten, Amtshandlungen und bei Andachten in Altenheimen und im Krankenhaus; Leitung der Kantorei (ca. 45 Mitglieder); Leitung der Singschule (Früherziehung); Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen; Fortführung der Konzert-Tätigkeit; Aufbau eines Instrumentalkreises. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen weiterhin zur Verfügung: Probenraum mit Flügel im Gemeindehaus Frankental; Cembalo in der Finkenbergskirche; umfangreiche Noten-Bibliothek. Wir wünschen uns die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern und übrigen Mitarbeitern. Stolberg, in der Nähe von Aachen, ist eine Stadt mit ca. 60.000 Einwohnern. Sämtliche Schularten sind vorhanden. Ein Kantorenhaus steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. April 1996 an: Evangelische Kirchengemeinde, Finkenberggasse 11, 52222 Stolberg. Nähere Auskünfte erteilen: der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Gerd Rosenbrock, Telefon (0 24 02) 8 11 13 und Elisabeth Freyberger, Telefon (0 24 02) 2 05 38.

In der Kirchengemeinde Malstatt in Saarbrücken ist ab sofort die Stelle eines Jugendleiters / einer Jugendleiterin zu besetzen. Es handelt sich um gemeindenahe Kinder- und Jugendarbeit. Bisher geschah sie in Gruppen. Erwartet wird auch Planung und Durchführung von Freizeiten. Die Arbeit verteilt sich auf drei Zentren. Viele Kinder und Jugendliche kommen aus schwierigen sozialen Verhältnissen. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit kirchlichem Hintergrund und Freizeiterfahrung. Erwünscht ist Verbindung zur Kindergottesdienst- und Konfirmandenarbeit, die durch PfarrerInnen (zwei ganze, zwei halbe Stellen) geleistet wird. Wir sind offen für BewerberInnen ohne Berufserfahrung, aber mit neuen Ideen. Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Anfragen oder Bewerbungen an: Evangelische Kirchengemeinde Malstatt, Zur Malstatt 4, 66115 Saarbrücken, Telefon (06 81) 4 39 39.

Literaturhinweis

Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR – Band 1. Nach der Neuauflage des Bandes „Kundgebungen. Worte und Erklärungen der Evangelischen Kirche in Deutschland 1945-1959“ (24,- DM), herausgegeben von Friedrich Merzyn, und dem Erscheinen des Fortsetzungsbandes „Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente der Evangelischen Kirche in Deutschland. Band 2: 1959-1969“ (24,- DM), herausgegeben von Joachim C. Cristoph, ist nunmehr in entsprechender Ausstattung der Band „Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Band 1: 1969-1980“ (30,- DM), herausgegeben von Manfred Falkenau erschienen. Band 3 der „Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Zeitraum 1969-1980 wird im nächsten Frühjahr erscheinen. Der zweite abschließende Band mit „Kundgebungen. Worte und Erklärungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ von 1981-1991 im Sommer 1996. Bestellungen und Vormerkungen sind an das Kirchenamt der EKD, Studien- und Planungsgruppe, Herrenhäuser Straße 12, 30402 Hannover, zu richten.